Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 20.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 411 ausgegeben am 24. November 2026

Gesetz
vom 2. Oktober 2026
über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c^{bis}, Abs. 4a, 6 Einleitungssatz, Bst. f und h sowie Abs. 8 Einleitungssatz

2) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

c^{bis}) Drittstaatsbanken, zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen, Zweigstellen dieser Unternehmen mit einer Bewilligung nach Art. 57a sowie Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatsgruppe angehören;

4a) Art. 135, 139, 140, 142, 147, 154, 161 bis 167 und 182 bis 185 dieses Gesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen gelten für Wertpapierfirmengruppen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033, wenn zumindest eine Wertpapierfirma dieser Gruppe nach Art. 1 Abs. 2

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 50/2026 und 97/2026

oder 5 der genannten Verordnung die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten hat.

6) Es findet vorbehaltlich Abs. 2 Bst. c keine Anwendung auf folgende Unternehmen oder Personen, sofern sie im Rahmen des für sie geltenden Spezialgesetzes tätig sind und den Umfang ihrer jeweiligen Bewilligung oder Zulassung nicht überschreiten:

f) Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) oder Alternative Investmentfonds (AIF) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;

h) Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz;

8) Es gilt nicht für Unternehmen oder Personen, deren geschäftliche Tätigkeit ausschliesslich umfasst:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 1a, 5a, 6 bis 8d, 11, 31a, 50, 51a, 52a, 62, 72 bis 73a und 77 bis 79 sowie Abs. 2 Einleitungssatz

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. "Drittstaatsbank": ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das als Bank im Sinne dieses Gesetzes oder als Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten würde, wenn es seinen Sitz im EWR hätte;

1a. "Zweigstelle aus einem Drittstaat": eine von einer Drittstaatsbank in Liechtenstein errichtete Zweigstelle;

5a. "Leitungsorgan": das Organ oder die Organe einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die nach Gesetz bestellt wurde bzw. wurden und befugt ist bzw. sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik der Bank, der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte der Bank, der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen:

   a) bei einer Aktiengesellschaft: der Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung;

   b) bei einer Europäischen Gesellschaft (SE): der Aufsichtsrat und/oder der Vorstand;

6. "Verwaltungsrat" (Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion): das Organ einer Bank, das nach Gesetz oder den Statuten bestellt wurde und befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen;

7. "Geschäftsleitung" (Leitungsorgan in seiner leitenden Funktion): das Organ einer Bank, dessen Aufgabe die Wahrnehmung der Leitung der Bank ist;

8. "Inhaber von Schlüsselfunktionen": Personen, die einen weitreichenden Einfluss auf die Führung einer Bank oder einer Finanzholdinggesellschaft bzw. gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben, die jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Geschäftsleitung der Bank bzw. des Leitungsorgans der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sind; dazu zählen insbesondere die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand (Chief Financial Officer), soweit diese keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Bank bzw. des Leitungsorgans der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sind;

8a. "interne Kontrollfunktionen": die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die interne Revision;

8b. "Leiter der internen Kontrollfunktionen": die Personen, die auf der höchsten hierarchischen Ebene für die tatsächliche Leitung des Tagesgeschäfts hinsichtlich der internen Kontrollfunktionen einer Bank verantwortlich sind;

8c. "Finanzvorstand" (Chief Financial Officer): die Person, welche die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der Finanzmittel, die Finanzplanung und die Finanzberichterstattung einer Bank trägt;

8d. "höhere Leitungsebene": diejenigen natürlichen Personen, die nach diesem Gesetz oder den Statuten in einer Bank Leitungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft verantwortlich und gegenüber dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu sein;

11. "Modellrisiko": das Modellrisiko nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

31a. "wesentliche Beteiligung": jede Beteiligung, die 15 % oder mehr der anrechenbaren Eigenmittel auf Einzelbasis einer Bank oder 15 % oder mehr der anrechenbaren Eigenmittel auf konsolidierter Basis entspricht;

50. "Finanzinstrument": ein Finanzinstrument nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes;

51a. "anrechenbare Eigenmittel": anrechenbare Eigenmittel nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

52a. "Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken" bzw. "ESG-Risiken": die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

62. "interne Ansätze": folgende Ansätze oder Modelle zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

   a) der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz (Art. 143 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);

   b) der auf internen Modellen beruhende Ansatz (Art. 221 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);

   c) die auf einem internen Modell beruhende Methode (Art. 283 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);

   d) der alternative auf einem internen Modell beruhende Ansatz (Art. 325az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); und

   e) der interne Bemessungsansatz (Art. 265 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);

72. "jährlicher Gesamtnettoumsatz": die Summe der folgenden Positionen:

   a) bei Banken, die hinsichtlich der Meldung von Finanzinformationen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117[2] unterliegen:

      aa) Zinserträge;

      bb) Zinsaufwendungen;

      cc) auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital;

      dd) Dividendenerträge;

      ee) Erträge aus Gebühren und Provisionen;

      ff) Aufwendungen für Gebühren und Provisionen;

      gg) Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto;

2 Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 der Kommission vom 29. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission (ABl. L, 2024/3117, 27.12.2024)

hh) Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto;

ii) Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto;

kk) Währungsdifferenzen (Gewinn oder Verlust), netto;

ll) sonstige betriebliche Erträge; und

mm) sonstige betriebliche Aufwendungen;

b) bei Banken, die hinsichtlich der Meldung von Finanzinformationen nicht der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 unterliegen:

aa) die Summe aus Zinserträgen abzüglich Zinsaufwand (Zinserfolg);

bb) laufende Erträge aus Wertpapieren;

cc) Erträge aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft abzüglich Kommissionsaufwand (Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft);

dd) Erfolg aus Finanzgeschäften; und

ee) übriger ordentlicher Ertrag des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr;

72a. "durchschnittlicher Nettotagesumsatz": der jährliche Gesamtnettoumsatz nach Ziff. 72 geteilt durch 365;

73. "Bank von erheblicher Bedeutung": eine Bank, die aufgrund ihrer Grösse, ihrer internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist; als Banken von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls Banken, die ein grosses Institut sind;

73a. "grosses Institut": ein grosses Institut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

77. "Kryptowert": ein Kryptowert nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, bei dem es sich nicht um eine digitale Zentralbankwährung handelt;

78. "Fusion": ein Vorgang, bei dem:

a) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine bereits bestehende Gesellschaft ("übernehmende Gesellschaft") gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung übertragen; die Zuzahlung darf 10 %

des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;

b) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine übernehmende Gesellschaft übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Aktien oder sonstigen Anteile an den sich fusionierenden Gesellschaften besitzt oder die Aktien und sonstigen Anteile der Gesellschafter der sich fusionierenden Gesellschaften bei allen fusionierenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben;

c) zwei oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine neue Gesellschaft übertragen, die sie gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung gründen; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten; oder

d) eine Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Aktien oder sonstigen Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt;

79. "Spaltung": ein Vorgang:

a) durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der empfangenden Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung auf mehrere Gesellschaften überträgt; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;

b) durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung auf mehrere neugegründete Gesellschaften überträgt; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;

c) bei dem die Vorgehensweisen nach Bst. a und b kombiniert werden;

d) durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften, der gespaltenen Gesellschaft oder beiden Gesellschaften an die Gesellschafter der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften überträgt; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;

e) durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die gespaltene Gesellschaft auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften überträgt.

2) Werden in diesem Gesetz die Begriffe "Institut", "Mutterbank", "EWR-Mutterbank", "Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat", "EWR-Mutterinstitut" und "Mutterunternehmen" verwendet, so sind darunter zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen auf konsolidierter und teilkonsolidierter Basis sowie der Ausübung von Aufsichtsbefugnissen durch die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde auch zu verstehen:

Überschrift vor Art. 15

Aufgehoben

Art. 15

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1 Bst. b

1) Eine Wertpapierfirma, die eine Wertpapierdienstleistung nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 und 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt und die bereits über eine Zulassung nach Art. 5 des Wertpapierfirmengesetzes verfügt, hat innerhalb von sechs Monaten eine Bewilligung als Bank nach diesem Gesetz zu beantragen, wenn:

b) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte unter 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken liegt und das Unternehmen zu einer Gruppe gehört, in welcher der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller im EWR niedergelassenen

Unternehmen der Gruppe, einschliesslich ihrer in Drittstaaten niedergelassenen Zweigstellen und Tochterunternehmen, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken verfügen und eine Tätigkeit nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes ausüben, 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht oder überschreitet, beides berechnet als Durchschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

Art. 17a

Ausnahme von der Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank für bestimmte Wertpapierfirmen

1) Die FMA kann auf Antrag eine Wertpapierfirma von der Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank nach Art. 17 Abs. 1 befreien.

2) Bei der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 berücksichtigt die FMA:

a) die Organisationsstruktur der Gruppe, die in der Gruppe vorherrschende Buchungspraxis und die Verteilung der Vermögenswerte auf die Unternehmen der Gruppe, sofern die Wertpapierfirma Teil einer Gruppe ist;

b) die Art, den Umfang und die Komplexität der von der Wertpapierfirma in Liechtenstein und im EWR insgesamt ausgeübten Tätigkeiten;

c) die Bedeutung der von der Wertpapierfirma in Liechtenstein und im EWR insgesamt ausgeübten Tätigkeiten und das damit verbundene Systemrisiko.

3) Die FMA informiert die EBA über jeden Eingang eines Antrags nach Abs. 1. Gleichzeitig übermittelt die FMA der EBA den Antrag, damit diese eine Stellungnahme nach Art. 8a Abs. 3a der Richtlinie 2013/36/EU abgeben kann.

4) Bei ihrer Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 trägt die FMA der Stellungnahme der EBA Rechnung und begründet jede erhebliche Abweichung davon.

5) Die FMA übermittelt ihre Entscheidung über den Antrag:

a) der antragstellenden Wertpapierfirma;

b) der EBA.

6) Sie überprüft ihre Entscheidung alle drei Jahre.

7) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die für den Antrag nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

Art. 26 Abs. 2 bis 2b, 3 Bst. c und Abs. 6

2) Andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA, wenn sie:

a) verpflichtet sind, die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen; oder

b) als dafür verantwortlich benannt sind, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält.

2a) Das Mutterunternehmen einer Bank, die der konsolidierten Aufsicht der FMA unterliegt, hat sicherzustellen, dass die Bank oder ein allenfalls nach Art. 154 Abs. 5 Bst. d benanntes Unternehmen ordnungsgemäss alle Unternehmen innerhalb einer Gruppe bestimmt hat, welche die Kriterien für die Einstufung als Mutterfinanzholdinggesellschaft, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft, EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft erfüllen. Wurde ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 16 gestellt, ist bereits im Antrag nachzuweisen, dass das Mutterunternehmen dieser Verpflichtung nachkommt. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde überprüft das Mutterunternehmen regelmässig, mindestens aber jährlich, um zu beurteilen, ob es seiner Verpflichtung nach diesem Absatz nachkommt. Für diese Zwecke kann sie von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 2 Gebrauch machen.

2b) Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, arbeitet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Überprüfung nach Abs. 2a mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eng zusammen.

3) Die FMA kann auf Antrag eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 oder 2 befreien, wenn:

c) eine Tochterbank, eine Tochterfinanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Abs. 2 oder eine andere gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Abs. 2 als dafür verantwortlich benannt ist, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält und sie über alle erforderlichen Mittel

und rechtlichen Befugnisse verfügt, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;

6) Abweichend von Abs. 5 kann die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die von der Bewilligungspflicht nach Abs. 3 befreit werden, aus dem Konsolidierungskreis ausnehmen, wenn:

a) die Ausnahme nicht die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Tochterbank oder der Gruppe beeinträchtigt;

b) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft keine anderen Beteiligungspositionen als die Beteiligungsposition an der Tochterbank oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, welche die Tochterbank kontrolliert, hält;

c) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nicht in erheblichem Umfang auf Verschuldung zurückgreift und keine Risikopositionen, die nicht mit ihrem Eigentum an der Tochterbank oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, welche die Tochterbank kontrolliert, verbunden sind, hat.

Art. 28 Abs. 3 und 4

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Erforderlichenfalls kann die FMA zusätzlich zu einer Ablehnung des Antrags auch Massnahmen nach Art. 154 Abs. 5 anordnen. Wurden binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen und gegebenenfalls von ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 Gebrauch zu machen.

4) Führt die FMA ein Bewilligungsverfahren nach diesem Artikel oder ein Verfahren über die Befreiung von der Bewilligungspflicht nach Art. 26 Abs. 3 zeitgleich mit der Prüfung nach Art. 8, 22 oder 27a der Richtlinie 2013/36/EU durch die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, stimmt sie sich mit dieser Behörde ab. Führt eine konsolidierende Aufsichtsbehörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ein Verfahren nach Art. 21a der genannten Richtlinie zeitgleich mit einem Verfahren nach Art. 25, 59 und 90b durch die FMA, stimmt sich die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in einem

anderen EWR-Mitgliedstaat hat, mit der zuständigen Behörde dieses EWR-Mitgliedstaats ab; die Beurteilungszeiträume nach Art. 59 Abs. 2 und Art. 90b Abs. 2 werden unterbrochen, bis das Verfahren nach Art. 21a der Richtlinie 2013/36/EU abgeschlossen ist.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und d sowie Abs. 3

1) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3 und 6, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 154 Abs. 5 mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, zusammen. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3 und 6, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 154 Abs. 5 eine Bewertung, wobei sie, soweit anwendbar, insbesondere berücksichtigt, ob:

a) die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 und 6 oder Art. 28 Abs. 1 erfüllt sind;

d) die FMA festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 6 nicht mehr erfüllt sind.

3) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz im Inland nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde umfassend zusammen. Sie hat sich zu bemühen, um mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Die FMA hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Entscheidung umgesetzt wird. Zu diesem Zweck kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 Gebrauch machen.

Art. 33 Abs. 1 Bst. l bis n

1) Bewilligungen werden von der FMA entzogen, wenn:

l) die Bank die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt;

m) die Bank im Rahmen ihrer Bewilligung ausschliesslich eine Wertpapierdienstleistung nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt und ihre durchschnittlichen gesamten Vermögenswerte während fünf aufeinanderfolgender Jahre unter-

halb der in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerte lagen; oder

n) die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die FMA hat nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgestellt, dass die Bank ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.
2. Die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die in Art. 38 Abs. 1 Bst. b des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgelegte Abwicklungsvoraussetzung erfüllt ist.
3. Die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die in Art. 38 Abs. 1 Bst. c des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgelegte Abwicklungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Überschriften vor Art. 56

B. Drittstaaten

1. Zweigstellen und Repräsentanzen von liechtensteinischen Banken

Überschrift vor Art. 57

2. Repräsentanzen von Drittstaatsbanken

Überschriften vor Art. 57a

3. Zweigstellen aus einem Drittstaat

a) Bewilligungspflicht, -voraussetzungen und -verfahren

Art. 57a

Verpflichtung zur Errichtung von Zweigstellen aus einem Drittstaat

1) Drittstaatsbanken dürfen ein oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h in Liechtenstein nur über eine inländische Zweigstelle erbringen, deren Errichtung von der FMA bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 57c bewilligt wurde.

2) Abs. 1 gilt nicht für die Erbringung:

a) eines oder mehrerer Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für:
   1. in Liechtenstein ansässige bzw. niedergelassene Kunden oder geeignete Gegenparteien nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz, soweit sie die Erbringung bzw. Ausübung dieser Bankgeschäfte durch eine Drittstaatsbank ausschliesslich in Eigeninitiative veranlassen;
   2. Banken oder EWR-Kreditinstitute;
   3. Unternehmen, die derselben Gruppe wie die Drittstaatsbank angehören;
b) von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz.

3) Die Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte durch eine Drittstaatsbank gilt nicht nach Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 als ausschliesslich in Eigeninitiative veranlasst, wenn sich eine Drittstaatsbank oder ein zu einer Drittstaatsgruppe gehörendes Unternehmen über ein Unternehmen, das im eigenen Namen handelt oder enge Verbindungen zur Drittstaatsbank oder zu dem Unternehmen der Drittstaatsgruppe hat, oder über eine andere Person, die im Namen dieses Unternehmens handelt, aktiv um in Liechtenstein ansässige bzw. niedergelassene Kunden, Gegenparteien, potenzielle Kunden oder potenzielle Gegenparteien bemüht.

4) Die Veranlassung aus Eigeninitiative eines Kunden oder einer Gegenpartei zur Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h berechtigt eine Drittstaatsbank nicht dazu, andere Kategorien von Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen als die, welche der Kunde oder die Gegenpartei angefragt hat, auf andere Weise als über eine Zweigstelle in Liechtenstein zu vertreiben oder zu erbringen. Die Errichtung einer Zweigstelle in Liechtenstein ist jedoch nicht erforderlich für Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte, die:

a) für die Erbringung der ursprünglich vom Kunden oder der Gegenpartei angefragten Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte notwendig sind; oder
b) mit den Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkten nach Bst. a eng verbunden sind, auch dann nicht, wenn diese Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte im Anschluss an die ursprünglich angefragten erbracht werden.

5) Erbringt ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für in Liechtenstein ansässige bzw. niedergelassene Kunden oder Gegenparteien ausschliesslich in deren Eigeninitiative und ist eine Bank oder inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts Teil derselben Gruppe, hat diese Bank oder diese Zweigstelle der FMA auf deren Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die ausschliesslich in Eigeninitiative erbrachten Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h zu überwachen.

Art. 57b

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung

1) Eine Drittstaatsbank, die beabsichtigt, eine Zweigstelle in Liechtenstein zu errichten, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen. Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 57c hinreichend nachzuweisen. Jede Änderung der für die Beurteilung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen relevanten Tatsachen während des laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung ist der FMA unverzüglich mitzuteilen.

2) Die FMA hat die Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Eingang des Antrags nach Abs. 1 anhand der vorhandenen Unterlagen und Informationen in Klasse 1 oder 2 nach Art. 57f einzustufen. Sie prüft, ob der Drittstaat, in dem die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ihren bzw. seinen Sitz hat, im Register nach Art. 48b Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU eingetragen ist. Ist der betreffende Drittstaat nicht in das Register eingetragen, ersucht die FMA die Europäische Kommission, eine Bewertung nach Art. 48b Abs. 2 der genannten Richtlinie vorzunehmen. Bis zum Vorliegen der Bewertung des jeweiligen Drittstaats ist die Zweigstelle in Klasse 1 einzustufen, sofern der betreffende Drittstaat von der Europäischen Kommission nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 identifiziert wurde. Hat die Europäische Kommission den betreffenden Drittstaat als Drittstaat mit hohem Risiko identifiziert, ist die Zweigstelle von der FMA ebenso in Klasse 1 einzustufen.

3) Bis zur Erteilung der Bewilligung nach Art. 57c kann die FMA von allen Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen, um die Einhaltung von Art. 57a Abs. 1 auch für die Dauer des Bewilligungsverfahrens sicherzustellen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die für den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 57c

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung

1) Die Bewilligung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Art. 57a wird von der FMA erteilt, wenn:

a) ein vollständiger Antrag eingereicht wurde;

b) die Zweigstelle die Anforderungen nach Art. 57h bis 57m erfüllt;

c) die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen nach dem Recht des Drittstaats, in dem sie ihren bzw. es seinen Sitz hat, für die Bankgeschäfte, die über die Zweigstelle in Liechtenstein erbracht werden sollen, über eine Bewilligung verfügt und in diesem Staat beaufsichtigt wird;

d) die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen die zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats über den Antrag nach Art. 57b informiert und diesen Antrag samt den erforderlichen Angaben und Unterlagen an die zuständigen Behörden oder Stellen übermittelt hat;

e) der FMA eine Bestätigung der zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats vorliegt, dass die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- und konsolidierter Basis erfüllt;

f) es der FMA für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz möglich ist:

   1. alle erforderlichen Informationen bei den für die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats einzuholen; und

   2. ihre Aufsichtstätigkeiten wirksam mit den Tätigkeiten der zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats abzustimmen, insbesondere in Krisensituationen oder Zeiten finanzieller Notlagen, welche die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen, die Drittstaatsgruppe oder das Finanzsystem des jeweiligen Drittstaats betreffen;

g) kein hinreichender Verdacht besteht, dass die Zweigstelle aus einem Drittstaat an Transaktionen mitwirkt, welche in Zusammenhang mit Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stehen oder die Begehung dieser Straftaten erleichtert.

2) Die FMA hat eine Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, dass:

a) von der Bewilligung ausschliesslich die Erbringung der beantragten Bankgeschäfte in Liechtenstein umfasst ist; und

b) es der Zweigstelle aus einem Drittstaat untersagt ist, die von der Bewilligung umfassten Bankgeschäfte in anderen EWR-Mitgliedstaaten zu erbringen.

3) Abs. 2 Bst. b gilt nicht für:

a) gruppeninterne Finanzierungstransaktionen, die mit anderen Zweigstellen aus einem Drittstaat derselben Drittstaatsbank oder desselben zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens geschlossen werden; oder

b) Transaktionen, die auf der Grundlage von Bankgeschäften nach Art. 57a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 eingegangen werden.

4) Die Bewilligung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls - neben den Auflagen nach Abs. 2 - mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden, nur auf einzelne oder mehrere der Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h lauten und Teile von einzelnen Bankgeschäften aus dem Bewilligungsumfang ausnehmen.

5) Die FMA hat der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA jede Bewilligungserteilung nach Abs. 1 mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch den Namen der Drittstaatsgruppe zu enthalten, der die Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Abs. 1 angehört.

Art. 57d

Erlöschen der Bewilligung

1) Die Bewilligung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat erlischt, wenn schriftlich darauf verzichtet wird und:

a) zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt wurden; und

b) dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beigelegt wurde, dass sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt wurden.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA teilt

jedes Erlöschen einer Bewilligung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mit.

Art. 57e

Entzug der Bewilligung

1) Bewilligungen werden von der FMA entzogen, wenn:

a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

b) die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie die Drittstaatsgruppe die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- oder konsolidierter Basis nicht mehr erfüllt oder ein hinreichender Verdacht besteht, dass die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie die Drittstaatsgruppe innerhalb der folgenden zwölf Monate diese Anforderungen nicht erfüllen oder gegen diese Anforderungen verstossen wird;

c) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;

d) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;

e) die Zweigstelle aus einem Drittstaat die Bewilligung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat;

f) die Zweigstelle aus einem Drittstaat eine oder mehrere der Anforderungen nach Art. 57n bis 57q nicht mehr erfüllt;

g) die Zweigstelle aus einem Drittstaat nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, namentlich Sicherheit für die ihr von Einlegern anvertrauten Vermögenswerte, bietet;

h) die Zweigstelle aus einem Drittstaat den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;

i) die Zweigstelle aus einem Drittstaat eine schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretung nach Art. 246 Abs. 1 Ziff. 5, 8 oder 16a bis 16g nach diesem Gesetz oder eine Übertretung nach Art. 31 des Sorgfaltspflichtgesetzes begangen hat;

k) ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit der Zweigstelle aus einem Drittstaat, der Drittstaatsbank oder dem zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmen sowie der Drittstaatsgruppe Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetz-

buches stattfindet, stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko dafür besteht.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA hat jeden Entzug einer Bewilligung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Überschrift vor Art. 57f

b) Einstufung von Zweigstellen aus einem Drittstaat und qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 57f

Einstufung von Zweigstellen aus einem Drittstaat

1) Die FMA stuft Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a in Klasse 1 ein, wenn:

a) der Gesamtwert der von der Zweigstelle aus einem Drittstaat in Liechtenstein verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten laut Meldung für den unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum nach Art. 57o mindestens 5 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt;

b) die Bewilligung der Zweigstelle aus einem Drittstaat die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern umfasst und der Betrag der entgegengenommenen Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder:

   1. mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten der Zweigstelle beträgt; oder

   2. 50 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken übersteigt; oder

c) die Zweigstelle aus einem Drittstaat keine qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Art. 57g ist.

2) Sie stuft Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die keine der Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, in Klasse 2 ein.

3) Sie überprüft regelmässig die Einstufung der Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a und passt die Einstufung an:

a) unverzüglich, wenn eine Zweigstelle aus einem Drittstaat der Klasse 1 keine der Voraussetzungen nach Abs. 1 mehr erfüllt;

b) nach Ablauf von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Zweigstelle aus einem Drittstaat der Klasse 2 eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.

Art. 57g

Qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat

Eine Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a gilt als qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittstaat, wenn:

a) die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ihren bzw. seinen Sitz in einem Drittstaat hat, dessen aufsichtliche und rechtliche Anforderungen denen im EWR zumindest gleichwertig sind;

b) die zuständigen Behörden, Stellen oder Zentralbanken des Drittstaats, in dem die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ihren bzw. seinen Sitz hat, einer nach Art. 142 mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen; und

c) der Drittstaat, in dem die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ihren bzw. seinen Sitz hat, von der Europäischen Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht als Drittstaat mit erhöhtem Risiko identifiziert wurde.

Überschrift vor Art. 57h

c) Anforderungen an Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 57h

Kapitalausstattung

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben jederzeit über eine Mindestkapitalausstattung in folgender Höhe zu verfügen:

a) bei Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 1: 2,5 % der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der Zweigstelle für die drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume, mindestens jedoch 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;

b) bei Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 2: 0,5 % der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der Zweigstelle für die drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume, mindestens jedoch 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

2) Abweichend von Abs. 1 haben neu bewilligte Zweigstellen aus einem Drittstaat jederzeit über eine Mindestkapitalausstattung in folgender Höhe zu verfügen:

a) bei Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 1: 2,5 % der Verbindlichkeiten der Zweigstelle zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, wie sie sich aus der Meldung nach Art. 57o ergeben, mindestens jedoch 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;

b) bei Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 2: 0,5 % der Verbindlichkeiten der Zweigstelle zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, wie sie sich aus der Meldung nach Art. 57o ergeben, mindestens jedoch 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

3) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die Mindestkapitalanforderung nach Abs. 1 oder 2 durch Vermögenswerte in Form der folgenden Instrumente zu erfüllen:

a) Bargeld oder bargeldnahe Instrumente nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 60 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

b) Schuldverschreibungen eines EWR-Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats; oder

c) jedes andere Instrument, das der Zweigstelle bei Eintreten von Risiken oder Verlusten uneingeschränkt und sofort für die Deckung dieser Risiken oder Verluste zur Verfügung steht.

4) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die Kapitalausstattungsinstrumente nach Abs. 3 auf einem Treuhandkonto bei einer Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und nicht Teil derselben Drittstaatsgruppe ist, zu hinterlegen. Die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Kapitalausstattungsinstrumente müssen im Falle der Abwicklung für die Zwecke nach Art. 118 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder im Falle des Konkurses der Zweigstelle für die Zwecke der Art. 201 bis 211 zur Verfügung stehen.

Art. 57i

Liquiditätsanforderungen

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 1 haben die Liquiditätsdeckungsanforderung nach Teil 6 Titel I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61[3] zu erfüllen.

2) Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 2 haben jederzeit unbelastete, liquide Aktiva in einem Volumen zu halten, das ausreicht, um Liquiditätsabflüsse über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen zu decken.

3) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen nach Abs. 1 und 2 gehaltenen liquiden Aktiva auf einem Konto bei einer Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und nicht Teil derselben Drittstaatsgruppe ist, zu hinterlegen. Verbleiben nach der Verwendung zur Deckung von Liquiditätsabflüssen nach Abs. 1 oder 2 noch liquide Aktiva auf diesem Konto, müssen diese verbleibenden liquiden Aktiva im Falle der Abwicklung der Zweigstelle für die Zwecke des Art. 118 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder im Falle des Konkurses der Zweigstelle für die Zwecke der Art. 201 bis 211 zur Verfügung stehen.

4) Die FMA kann qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat nach Art. 57g von der Liquiditätsanforderung nach Abs. 1 oder 2 ausnehmen.

Art. 57k

Anforderungen an die Organisation, die Unternehmensführung und das Risikomanagement

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a benötigen eine für den operativen Betrieb verantwortliche Leitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben. Die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass die Leiter der Zweigstelle über einen guten Leumund verfügen

3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1)

sowie ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 3 und 7 gelten sinngemäss.

2) Hat die FMA nach Art. 154 Abs. 6a Bst. d die Einrichtung eines lokalen Verwaltungsausschusses für Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung nach Art. 57a der Klasse 1 angeordnet, haben alle Mitglieder dieses Ausschusses die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung nach Abs. 1 einzuhalten.

3) Für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a der Klasse 1 gelten Art. 69, 71, 72a bis 75, 82, 84, 86 sowie 92 Abs. 1 Bst. i und Abs. 4 sinngemäss.

4) Für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a der Klasse 2 gelten Art. 69, 71, 72a Abs. 1 und 4, Art. 73 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, Art. 74 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, Art. 75 Abs. 1, Art. 82, 84, 86 sowie 92 Abs. 1 Bst. i und Abs. 4 sinngemäss.

5) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben über angemessene Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Systeme) zu verfügen und angemessene Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, einzurichten.

6) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die Back-to-back-Geschäfte oder gruppeninterne Geschäfte tätigen, haben über angemessene Ressourcen zu verfügen, um ihr Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln und angemessen zu steuern, wenn wesentliche Risiken im Zusammenhang mit von der Zweigstelle aus einem Drittstaat gebuchten Vermögenswerten auf die Gegenpartei übertragen werden.

7) Sie berichten der Drittstaatsbank oder dem zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmen regelmässig über:

a) alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sowie Änderungen dieser Risiken;

b) alle für sie geltenden Anforderungen im Bereich des Risikomanagements sowie deren Änderungen.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 57l

Auslagerung

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern. Art. 76 Abs. 2 gilt sinngemäss.

2) Kritische oder wesentliche Funktionen, die aufgrund interner Regelungen oder gruppeninterner Vereinbarungen jeglicher Art an die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ausgelagert werden, sind im Einklang mit den internen Regelungen der Zweigstelle oder gruppeninternen Regelungen wahrzunehmen. Die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen stellt der FMA und der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um die laufende Einhaltung der auf Zweigstellen aus einem Drittstaat anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

3) Handelt es sich bei der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a nicht um eine qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittstaat, ist die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen an die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen nur mit Genehmigung der FMA zulässig.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Bedingungen, unter welchen eine Auslagerung zulässig ist, mit Verordnung regeln.

Art. 57m

Buchungsvorschriften und Rechnungslegung

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben ein Register zu führen, das ihnen ermöglicht, alle in Liechtenstein verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erfassen bzw. umfassend und präzise zu dokumentieren sowie diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten selbständig zu verwalten. Das Register muss alle erforderlichen Informationen über die Risiken, denen die Zweigstellen ausgesetzt sind, und den Umgang damit enthalten.

2) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben spezifische Buchungsgrundsätze und -regeln für die Führung des Registers nach Abs. 1 zu entwickeln. Diese Grundsätze verfolgen eine klare Logik und sind auf die Geschäftsstrategie der Zweigstelle abgestimmt. Sie werden regelmässig überprüft, aktualisiert und dokumentiert sowie vom

zuständigen Leitungsgremium der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens genehmigt.

3) Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellen Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a für jedes Geschäftsjahr eine Aufstellung aller in Liechtenstein verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie eine Erfolgsrechnung. Art. 119 Abs. 2 bis 4 und Art. 120 gelten sinngemäss.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann dabei insbesondere die Grundsätze für die Erstellung der Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Rechnungslegung festlegen und bestimmte Erleichterungen vorsehen. Sie berücksichtigt dabei den nach Art. 48h der Richtlinie 2013/36/EU erlassenen Durchführungsrechtsakt.

Art. 57n

Anzeige- und Meldepflichten

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

a) unverzüglich jede Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen;

b) unverzüglich nach Kenntnisnahme die Einleitung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats gegen die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie die Leiter der Zweigstelle wegen:

   1. jeder Nichterfüllung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- oder konsolidierter Basis durch die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie der Drittstaatsgruppe;
   2. jedes hinreichenden Verdachts einer Nichterfüllung der Anforderungen nach Ziff. 1 durch die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie der Drittstaatsgruppe innerhalb der folgenden zwölf Monate;

c) unverzüglich Informationen zu wesentlichen aufsichtlichen Überprüfungen und Bewertungen sowie einschlägigen Entscheidungen durch die zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats hinsichtlich der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens;

d) die Leiter der internen Kontrollfunktionen;

e) unverzüglich das Ausscheiden eines Leiters der Zweigstelle oder eines Leiters einer internen Kontrollfunktion sowie die Gründe für das Ausscheiden;

f) unverzüglich jede mehr als einen Monat andauernde Nichterfüllung von Anforderungen nach diesem Gesetz;

g) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet.

2) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA auf deren Verlangen zu übermitteln:

a) Informationen zu den Einlagensicherungssystemen, die Einlegern der Zweigstellen im Einklang mit Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/49/EU zur Verfügung stehen;

b) die Sanierungspläne der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens und die spezifischen Massnahmen, die im Einklang mit diesen Plänen in Bezug auf die Zweigstellen aus einem Drittstaat ergriffen werden könnten;

c) die Geschäftsstrategie der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens in Bezug auf die Zweigstelle;

d) die Dienstleistungen, welche die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen für Kunden, die im EWR ansässig oder niedergelassen sind, nach Art. 57a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erbringt.

3) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

4) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA unverzüglich ab Kenntnisnahme die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren gegen die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie gegen die Leiter der Zweigstelle anzuzeigen.

5) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die FMA von jeder Entscheidung oder Einstellung in einem Verfahren nach Abs. 1 Bst. b oder Abs. 4 zu informieren und ihr eine Ausfertigung der entsprechenden Entscheidung zu übermitteln.

6) Die FMA kann gegenüber qualifizierten Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a ganz oder teilweise auf die Übermittlung von Informationen nach Abs. 2, 4 und 5 verzichten, sofern sie diese Informationen direkt von den zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats erhält.

7) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeige- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 57o

Periodische Aufsichts- und Finanzinformationen

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zu melden:

a) die von den Zweigstellen in Liechtenstein verbuchten und initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach:
   1. den grössten erfassten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Sektor und Art der Gegenpartei (insbesondere Risikopositionen der Finanzbranche);
   2. signifikanten Konzentrationen von Risikopositionen und Finanzierungsquellen in Bezug auf bestimmte Arten von Gegenparteien;
   3. bedeutenden internen Transaktionen mit der Drittstaatsbank bzw. deren zwischengeschaltetem bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmen oder mit anderen Unternehmen derselben Gruppe;
b) Informationen zur Einhaltung der Anforderungen nach Art. 57h bis 57m;
c) aggregierte Informationen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen und anderen Zweigstellen derselben Drittstaatsgruppe im EWR gehalten bzw. verbucht werden;
d) Informationen zur Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- und konsolidierter Basis durch die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen.

2) Die FMA kann qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat ganz oder teilweise von der Pflicht zur Meldung von Informationen über die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen nach Abs. 1 Bst. c und d ausnehmen, sofern sie diese Informationen direkt von den zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats erhält.

3) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekanntzugebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

4) Die FMA übermittelt der EBA die von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a nach Abs. 1 gemeldeten Gesamtvermögenswerte und -verbindlichkeiten.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die periodischen Meldungen von Aufsichts- und Finanzinformationen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder -intervalle vorsehen. Sie berücksichtigt dabei den nach Art. 48l der Richtlinie 2013/36/EU erlassenen Durchführungsrechtsakt.

Art. 57p

Verpflichtung zur externen Revision

Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 123 Abs. 2 und 3 sowie Art. 124 bis 134 gelten sinngemäss.

Art. 57q

Systemrelevante Zweigstellen aus einem Drittstaat

1) Die FMA bewertet, ob eine Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a systemrelevant und für die Finanzstabilität Liechtensteins oder des EWR mit signifikanten Risiken verbunden ist, wenn bei allen Zweigstellen aus einem Drittstaat im EWR, die zu derselben Drittstaatsgruppe gehören, der nach Art. 57o Abs. 1 Bst. a gemeldete Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die sie im EWR halten, insgesamt mindestens 40 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt:

a) als Durchschnitt der drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Meldeperioden; oder

b) in absoluten Zahlen in mindestens drei der fünf unmittelbar vorangegangenen jährlichen Meldeperioden.

2) Vermögenswerte, die von einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a im Zusammenhang mit Zentralbanken des ESZB oder der Schweizerischen Nationalbank geschlossenen Zentralbankmarktgeschäften gehalten werden, sind in die Berechnung des Schwellenwerts nach Abs. 1 nicht einzurechnen.

3) Für die Bewertung der Systemrelevanz nach Abs. 1 zieht die FMA insbesondere folgende Faktoren heran:

a) die Grösse der Zweigstelle;

b) die Komplexität der Struktur, der Organisation und des Geschäftsmodells der Zweigstelle;

c) den Grad der Verflechtung der Zweigstelle mit dem Finanzsystem Liechtensteins und des EWR;

d) die Substituierbarkeit der Tätigkeiten, Dienstleistungen bzw. Geschäfte oder der Finanzinfrastruktur, die von der Zweigstelle bereitgestellt wird;

e) den Marktanteil der Zweigstelle in Liechtenstein und im EWR in Bezug auf die gesamten Vermögenswerte sowie ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte;

f) die wahrscheinlichen Auswirkungen einer Aussetzung oder Einstellung der Geschäfte oder der gesamten Tätigkeiten der Zweigstelle auf:

   1. die Liquidität des liechtensteinischen Finanzsystems;

   2. die Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme in Liechtenstein und im EWR;

g) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle für die Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte der Drittstaatsgruppe in Liechtenstein und im EWR;

h) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle im Zusammenhang mit der Abwicklung oder Liquidation auf der Grundlage von Informationen der Abwicklungsbehörde;

i) den Umfang der Geschäfte der Drittstaatsgruppe, die über Zweigstellen aus einem Drittstaat getätigt werden, im Verhältnis zu den Geschäften dieser Gruppe, die im EWR und in den EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Zweigstellen aus einem Drittstaat dieser Gruppe ihren Sitz haben, über Tochterinstitute getätigt werden;

k) die Kriterien nach Art. 102 Abs. 2.

4) Für die Zwecke der Bewertung nach Abs. 1 konsultiert die FMA die EBA und die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen aus einem Drittstaat oder Tochterinstitute eingerichtet hat, um die Risiken für die

Finanzstabilität zu bewerten, welche die Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a für die anderen EWR-Mitgliedstaaten bewirkt.

5) Die FMA übermittelt der EBA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen aus einem Drittstaat oder Tochterinstitute eingerichtet hat, ihre Bewertung der Systemrelevanz nach Abs. 1 samt Begründung. Stimmen die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten der Bewertung der FMA nicht zu, ersucht die FMA in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde und in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung dabei, innerhalb von drei Monaten einen Konsens über die Bewertung und, falls anwendbar, über die Vorschreibung gezielter Anforderungen nach Abs. 7 oder ein Vorgehen nach Abs. 8 herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die FMA über die Bewertung der Systemrelevanz nach Abs. 1 und über die Vorschreibung gezielter Anforderungen nach Abs. 7 oder ein Vorgehen nach Abs. 8.

6) Stimmt die FMA einer Bewertung der Systemrelevanz nach Art. 48j der Richtlinie 2013/36/EU einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats nicht zu, hat sie dies der jeweiligen zuständigen Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung der Bewertung mitzuteilen. Sie versucht, in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, mit Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde und in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, mit Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mit der zuständigen Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats zu einem Konsens über deren Bewertung der Systemrelevanz nach Art. 48j der Richtlinie 2013/36/EU zu kommen.

7) Die FMA kann einer systemrelevanten Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a gezielte Anforderungen vorschreiben, sofern diese Anforderungen geeignet sind, um die festgestellten signifikanten Risiken nach Abs. 1 abzudecken. Zu diesem Zweck kann die FMA insbesondere:

a) der Zweigstelle vorschreiben, ihre Vermögenswerte oder Tätigkeiten so umzustrukturieren, dass sie nicht mehr als systemrelevant gilt oder für die Finanzstabilität Liechtensteins oder des EWR kein unangemessenes Risiko mehr darstellt;

b) der Zweigstelle zusätzliche Aufsichtsanforderungen, insbesondere nach Art. 154 Abs. 6a vorschreiben;

c) der Zweigstelle nach Art. 154 Abs. 6e vorschreiben, innerhalb von sechs Monaten ein Tochterunternehmen zu gründen, welches eine Bewilligung als Bank zu beantragen hat.

8) Beschliesst die FMA einer als Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die sie als systemrelevant bewertet hat, keine gezielten Anforderungen nach Abs. 7 Bst. a und b vorzuschreiben oder nicht nach Abs. 7 Bst. c vorzugehen, teilt sie dies der EBA und den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute eingerichtet hat, mit und übermittelt eine Begründung.

Art. 57r

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Anforderungen

1) Die Leiter von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a sind für die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 57h bis 57q verantwortlich.

2) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA richten sich an die Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a bzw. an deren Leiter.

Art. 58 Sachüberschrift

Meldepflichten und Beurteilung des Erwerbs

Art. 59 Abs. 1, 3, 4a und 5a

1) Die FMA hat dem interessierten Erwerber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 58 Abs. 1 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihm das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

3) Die FMA kann bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Die FMA hat dem interessierten Erwer-

ber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt den Eingang der zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4a) Die FMA kann für die Zwecke der Beurteilung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme zum beabsichtigten Erwerb ersuchen. Sie berücksichtigt gegebenenfalls eine negative Stellungnahme, soweit diese innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Abs. 1 eingegangen ist.

5a) Die FMA kann gegen den beabsichtigten Erwerb insbesondere dann Einspruch nach Abs. 5 erheben, wenn:

a) der interessierte Erwerber in einem Drittstaat ansässig ist und:
   1. dieser Drittstaat:
      aa) nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittstaat mit hohem Risiko identifiziert wurde, der in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist; oder
      bb) Zwangsmassnahmen nach der Gesetzgebung über die Durchsetzung internationaler Sanktionen unterliegt; und
   2. die FMA aufgrund des Vorliegens einer der Tatsachen nach Ziff. 1 zur Einschätzung gelangt, dass die Fähigkeit des interessierten Erwerbers, über die erforderlichen Praktiken und Verfahren zu verfügen, um den Anforderungen des Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu genügen, beeinträchtigt wird; oder
b) ein hinreichender Verdacht nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e besteht oder eine negative Stellungnahme der für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörde oder Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorliegt.

Art. 63 Abs. 1a, 4, 4a, 7 bis 9 und 10a

1a) Für die Erfüllung der Anforderung nach Abs. 1 Bst. a ist es nicht ausreichend, dass:

a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder

b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat die Entscheidungen des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen sowie die Entscheidungen der Geschäftsleitung und der höheren Leitungsebene wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank ist, die einem Bankenverbund nach Art. 89 angehört, stellt für sich allein noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

4a) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu beurteilen und erforderlichenfalls infrage zu stellen sowie die Entscheidungen der höheren Leitungsebene wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank ist, die einem Bankenverbund nach Art. 89 angehört, stellt für sich allein noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

7) Banken haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren (ESG-Faktoren), zu verstehen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats hat hinreichend diversifiziert zu sein und ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung widerzuspiegeln.

7a) Banken haben hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1 bis 7:

a) zu beurteilen, ob Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder als Inhaber einer Schlüsselfunktion vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 64 bei der FMA eingereicht oder eine Anzeige nach Art. 92 Abs. 1 Bst. f an die FMA erstattet wird;

b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bzw. die Inhaber von Schlüsselfunktionen die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;

c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie durch Inhaber von Schlüsselfunktionen auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;

d) die Beurteilung nach Bst. b erneut durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen beeinträchtigen könnten.

7b) Gelangen Banken auf Grundlage der Beurteilung nach Abs. 7a zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, ein Inhaber einer Schlüsselfunktion oder eine Person, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder eine Schlüsselfunktion vorgesehen ist, die Anforderungen nach Abs. 1 bis 7 nicht erfüllt, haben sie:

a) sicherzustellen, dass eine Person, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder eine Schlüsselfunktion vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;

b) das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats bzw. den betreffenden Inhaber einer Schlüsselfunktion rechtzeitig abzuberufen; oder

c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats bzw. der betreffende Inhaber einer Schlüsselfunktion die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen für die entsprechende Funktion erfüllt oder erwirbt.

7c) Soll die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats gleichzeitig durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 7a Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 64 bei der FMA bestätigt die Bank das Vorliegen dieser Voraussetzung.

8) Banken haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung haben auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen auf die Bank sowie IKT-Risiken nach Art. 4 Abs. 4 Ziff. 52c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berücksichtigen.

9) Bei der Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats ist auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Banken fördern Diversität innerhalb der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats.

10a) Vorbehalten bleiben die Neubesetzung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans nach Art. 35 sowie die Bestellung eines Abwicklungsverwalters nach Art. 43 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Art. 64

b) Prüfung

1) Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder die Leitung der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4a und 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Bei Banken von erheblicher Bedeutung gilt dies zusätzlich auch für alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen, soweit diese keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4a und 7 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn:

a) der hinreichende Verdacht besteht, dass:
   1. im Zusammenhang mit einer Bank Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
   2. die in Art. 63 Abs. 1 und 2 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Ziff. 1 begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben; oder
b) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4a und 7 durch Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen geändert haben und diese Änderung das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung beeinträchtigen könnte.

3) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 prüft die FMA aufgrund eines eingereichten Strafregisterauszuges, ob die Personen nach Abs. 1 einschlägig verurteilt sind. Sie berücksichtigt auch die Eintragungen in die Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden.

4) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt die FMA auch die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmandate nach Art. 63 Abs. 5.

5) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4a und 7 durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats sowie durch Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

6) Die Banken übermitteln der FMA alle für die Beurteilung nach Abs. 1 und 2 notwendigen Informationen und Unterlagen. Im Zuge der Beurteilung nach Abs. 1 und 2 kann die FMA gegebenenfalls die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten konsultieren.

7) Erfüllen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, der Leiter der internen Revision einer Bank oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4a und 7 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s.

Art. 69 Abs. 3 Bst. k

3) Die Aufgaben des Vergütungsausschusses umfassen insbesondere:

k) die Überwachung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters der internen Revision, des Leiters der Risikomanagement-Funktion, des Leiters der Compliance-Funktion und gegebenenfalls der Leiter anderer interner Kontrollfunktionen sowie die Unterbreitung von Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Gestaltung der Vergütung.

Art. 70 Abs. 2 Bst. d

2) Die Aufgaben des Risikoausschusses umfassen insbesondere:

d) die Prüfung, ob bei den vom Vergütungssystem angebotenen Anreizen berücksichtigt werden:
   1. das Risiko, einschliesslich der Risiken, die auf die Auswirkungen von ESG-Faktoren zurückzuführen sind;
   2. das Kapital;
   3. die Liquidität; sowie
   4. die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von Einnahmen.

Art. 71 Abs. 1 Bst. b und d, Abs. 3 Bst. e sowie Abs. 4a und 4b

1) Banken haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die insbesondere eine wirksame und umsichtige Führung der Bank gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Zu den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle gehören insbesondere:

b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, einschliesslich der ESG-Risiken auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht, sowie der Risiken aus Kryptowerten und aus dem Erbringen bzw. Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen;

d) eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, auch unter Berücksichtigung der Risikobereitschaft der Banken in Bezug auf ESG-Risiken;

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in derselben Bank nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein.

4a) Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats haben Banken individuelle Erklärungen zu erstellen, fortzuschreiben und laufend zu aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschliesslich Einzelheiten zu den

Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen, die Teil der Regelungen für die Unternehmensführung sind, und über ihre Aufgaben festgelegt sind.

4b) Die einzelnen Erklärungen und die Übersicht nach Abs. 4a sind der FMA im Rahmen eines Antrags nach Art. 24 sowie auf deren Verlangen rechtzeitig zu übermitteln.

Art. 71a

ESG-Risiken

1) Banken haben als Teil der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 71 sowie als Teil des Rahmens für das Risikomanagement nach Art. 79 über belastbare Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung von ESG-Risiken zu verfügen.

2) Die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden ESG-Risiken und den Geschäften der Bank angemessen und berücksichtigen einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 72a

Allgemeine Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen

1) Banken haben unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Bankgeschäfte und anderen Dienstleistungen sicherzustellen, dass die internen Kontrollfunktionen:

a) die ordnungsgemässe Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung aller wesentlichen Risiken gewährleisten;

b) einen umfassenden Überblick über das gesamte Risikospektrum vermitteln, dem die Bank ausgesetzt ist.

2) An der Spitze der Risikomanagement-Funktion und der Compliance-Funktion steht jeweils ein unabhängiges Mitglied der höheren Leitungsebene, das eigens entweder für die Risikomanagement-Funktion oder die Compliance-Funktion zuständig ist.

3) Wenn Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der Bank es rechtfertigen, kann die Funktion des Leiters der Risikomanagement-Funktion oder der Compliance-Funktion dem Leiter einer anderen Funktion oder einer anderen Führungskraft, die andere Aufgaben innerhalb der Bank wahrnimmt, übertragen werden, sofern kein Interessenkonflikt besteht und die für die Risikomanagement-Funktion oder die Compliance-Funktion zuständige Person über Folgendes verfügt:

a) die Eignung, die Kenntnisse, das Können und das Fachwissen, die für die verschiedenen betroffenen Bereiche erforderlich sind; und

b) genügend Zeit, um die Leitung beider Kontrollfunktionen ordnungsgemäss auszuführen.

4) Die Funktion der internen Revision darf nicht mit anderen Geschäftsfeldern oder Kontrollfunktionen der Bank kombiniert werden.

5) Die Leiter der internen Kontrollfunktionen können nur vom Verwaltungsrat ihrer Funktion enthoben werden.

Art. 73 Abs. 3 Bst. b sowie Abs. 5 und 6

3) Die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion umfassen insbesondere:

b) die aktive Beteiligung an der Ausarbeitung der Risikostrategie der Bank und an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement sowie die Kontrolle über die wirksame Umsetzung der Risikostrategie;

5) Der Leiter der Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und eine ausreichend lange Erfahrung zu verfügen, um Entscheidungen, welche die Risikoposition der Bank beeinflussen, zu hinterfragen.

6) Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1, 3 Bst. a und d sowie Abs. 5 und 7a

1) Banken haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Compliance-Funktion einzurichten. Die Compliance-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen, die unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Bank zur Aufgabenerfüllung angemessen sind, sowie über einen ausreichenden Zugang zum Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen zu verfügen.

3) Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen insbesondere:

a) die Bewertung und Verringerung des Compliance-Risikos;

d) die Sicherstellung, dass:

1. die Risikostrategie der Bank dem Compliance-Risiko Rechnung trägt;
2. das Compliance-Risiko bei allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement angemessen berücksichtigt wird.

5) Aufgehoben

7a) Banken stellen sicher, dass die Compliance-Funktion dem Verwaltungsrat auch unabhängig von der Geschäftsleitung unmittelbar Bericht erstatten und gegebenenfalls ihm gegenüber Besorgnis äussern und ihn warnen kann, wenn sich bestimmte riskante Entwicklungen auf die Bank auswirken oder auswirken könnten.

Art. 75 Abs. 1

1) Banken haben auf Einzel- und konsolidierter Basis eine funktionsfähige interne Revision einzurichten. Die interne Revision hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zu verfügen. Sie untersteht unmittelbar dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

Art. 78 Abs. 1

1) Banken verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand

halten können. Bei der Abdeckung von ESG-Risiken berücksichtigen die Banken die kurz-, mittel- und langfristige Sicht.

Art. 79 Abs. 2 bis 2c und 11

2) Der Verwaltungsrat genehmigt in Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus regelmässig Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist oder sein könnte ("Risikopolitik"). Die Risikopolitik schliesst ebenfalls die Risiken, die auf die gegenwärtigen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von ESG-Faktoren zurückzuführen sind und die Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld mit ein. Die Strategien und Grundsätze und deren Einhaltung werden vom Verwaltungsrat regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, überprüft.

2a) Bei Banken, die als kleine und nicht komplexe Banken nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die Überprüfung nach Abs. 2 alle zwei Jahre vornehmen.

2b) Der Verwaltungsrat erstellt spezifische Pläne mit quantifizierbaren Zielen und Verfahren, um die finanziellen Risiken zu überwachen und anzugehen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, und überwacht deren Umsetzung. Diese Pläne umfassen auch jene Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess und den Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den Zielen einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften, einschlägiger Rechtsvorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten oder, sofern für international tätige Institute relevant, einschlägiger Rechtsvorschriften von Drittstaaten in Bezug auf ESG-Faktoren, insbesondere mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität, ergeben. Bei der Erstellung der Pläne berücksichtigt der Verwaltungsrat die jüngsten Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und die von ihm vorgeschriebenen Massnahmen, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele.

2c) Unterliegt eine Bank der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 1096b bis 1096i und 1121 des Personen- und Gesellschaftsrechts, müssen die nach diesen Bestimmungen offengelegten Informationen mit den Plänen nach Abs. 2b, insbesondere hinsichtlich der offenzulegenden Tätigkeiten im Hinblick auf das Geschäftsmodell und die Strategie der Bank, kohärent sein.

11) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

a) besondere Vorgaben für Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken nach Abs. 1;

b) Ausnahmeregelungen von oder vereinfachte Verfahren für die Erstellung von Plänen nach Abs. 2b für Banken, die als kleine und nicht komplexe Banken nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.

Art. 80 Abs. 1 Bst. b

1) Die FMA kann von Banken von erheblicher Bedeutung verlangen:

b) unbeschadet der Erfüllung der Anforderungen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 interne Kapazitäten für die Marktrisikobewertung zu entwickeln und verstärkt interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Portfolios von Handelsbuchpositionen zusammen mit internen Modellen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko zu verwenden, wenn ihre Risikopositionen mit Ausfallrisiko absolut gesehen bedeutend sind und sie eine grosse Zahl bedeutender Positionen in gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten verschiedener Emittenten halten.

Art. 81 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a, 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 5 Einleitungssatz

Aufsichtlicher Vergleich der Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen

1) Banken haben der FMA zu melden, wenn sie:

a) interne Ansätze zur Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen oder Eigenmittelanforderungen anwenden dürfen: die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind;

b) den alternativen Standardansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden: die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, sofern der Umfang der dem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte der Banken nach Art. 325a Abs. 1 Bst. b der genannten Ver-

ordnung 500 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt;

c) interne Ansätze nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden dürfen oder relevante Banken sind, die den Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der genannten Verordnung anwenden: die Ergebnisse der Berechnungen anhand der Ansätze, die zur Bestimmung des Betrags der erwarteten Kreditverluste für ihre Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, verwendet wurden, sofern sie:

   1. ihre Abschlüsse im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002[4] angewandt werden, erstellen;
   2. die Bewertung von Vermögenswerten und ausserbilanziellen Posten und die Bestimmung der Eigenmittel im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vornehmen; oder
   3. die Bewertung von Vermögenswerten und ausserbilanziellen Posten im Einklang mit Rechnungslegungsstandards nach der Bankenrechnungslegungsgesetzgebung vornehmen und das Modell für erwartete Kreditverluste verwenden, das auch bei internationalen Rechnungslegungsstandards nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 verwendet wird.

1a) Die Banken übermitteln der FMA mindestens einmal jährlich die Ergebnisse der Berechnungen nach Abs. 1 zusammen mit einer Erläuterung der dabei verwendeten Methoden und den von der EBA geforderten qualitativen Informationen, welche die Auswirkungen dieser Berechnungen auf die Eigenmittelanforderungen erklären können.

3) Die FMA überwacht anhand der von den Banken nach Abs. 1 übermittelten Informationen die Spanne der risikogewichteten Positionsbeträge bzw. der Eigenmittelanforderungen für die Risikopositionen oder Geschäfte im Referenzportfolio, die sich aus den Ansätzen dieser Banken ergeben. Die FMA bewertet die Qualität dieser Ansätze mindestens in derselben Häufigkeit wie die EBA nach Art. 78 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU und konzentriert sich dabei insbesondere auf:

b) Ansätze, die eine besonders hohe oder niedrige Variabilität aufweisen, sowie ferner Fälle von signifikanter und systematischer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen.

---

4 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1)

5) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Abs. 4 trägt die FMA dem Grundsatz Rechnung, dass die angeordneten Massnahmen die Ziele der Ansätze aufrechterhalten müssen und daher:

Art. 82 Abs. 1 Bst. f und g sowie Abs. 2 Bst. b

1) Bei der Festlegung und Anwendung der Gesamtvergütungspolitik, einschliesslich der Gehälter und freiwilligen Rentenzahlungen für verschiedene Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Banken die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen sind:

f) Mitarbeiter, die interne Kontrollfunktionen innehaben, haben unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen zu sein, über ausreichende Befugnisse zu verfügen und werden unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt.

g) Die Vergütung der Leiter der internen Kontrollfunktionen wird vom Vergütungsausschuss nach Art. 69, oder, sofern ein solcher Ausschuss nicht eingerichtet worden ist, vom Verwaltungsrat unmittelbar überprüft.

2) Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne des Abs. 1 wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, sind zumindest folgende:

b) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die internen Kontrollfunktionen der Bank oder für die wesentlichen Geschäftsbereiche;

Art. 84 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

1) Für variable Vergütungsbestandteile gelten zusätzlich folgende Grundsätze:

a) Bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Beurteilung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seines Geschäftsbereichs als auch des Gesamtergebnisses der Bank zugrunde, und bei der Beurteilung der individuellen Leistung werden finanzielle und nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt, einschliesslich des Umgangs mit den Risiken nach Art. 79 Abs. 3 bis 5.

2) Die Bestimmungen von Abs. 1 Bst. m, n und p zweiter Satz finden keine Anwendung auf:

a) eine Bank, die kein grosses Institut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist und deren Vermögenswerte sich auf Einzelbasis nach diesem Gesetz und der genannten Verordnung im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens 5 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken belaufen;

Art. 86a

Vergleich der Förderung der Diversität

Die FMA nutzt die Angaben, die von Banken nach Art. 435 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegt werden, um die Methoden zur Förderung der Diversität zu vergleichen. Die FMA stellt diese Informationen der EBA zur Verfügung.

Art. 89 Abs. 3

3) Die Zentralorganisation ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die für den Bankenverbund gelten, verantwortlich. Sie hat im Rahmen dieser Verpflichtung insbesondere die Solvenz und Liquidität des Bankenverbunds sicherzustellen und zu überwachen. Für die Zentralorganisation gelten Art. 63 und 64 sinngemäss. Die Zentralorganisation hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung der zugeordneten Banken die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7b erfüllen.

Überschriften vor Art. 90

E. Genehmigungspflichten und Anerkennung von Nettingvereinbarungen

1. Allgemeine Genehmigungspflichten

Art. 90 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b, c, i und k

Grundsatz

1) Einer vorgängigen Genehmigung der FMA bedürfen:

b) Aufgehoben

c) jeder direkte durch eine Bank beabsichtigte Erwerb oder jede direkte durch eine Bank beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Drittstaatsbank oder einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das ein EWR-Finanzinstitut wäre, wenn es seinen Sitz im EWR hätte, und wenn dafür keine Genehmigung nach Art. 90a einzuholen ist;

i) Aufgehoben

k) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 57l Abs. 3 oder Art. 76 Abs. 3;

Überschrift vor Art. 90a

2. Besondere Genehmigungspflichten

a) Erwerb einer wesentlichen Beteiligung

Art. 90a

Meldepflichten und Beurteilung des Erwerbs

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb einer wesentlichen Beteiligung ist der FMA von der am Erwerb interessierten Bank zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Ist die interessierte Bank Teil einer Gruppe, gilt der Schwellenwert nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31a sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis.

3) Würde durch den beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung gleichzeitig auch direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank erworben werden, ist dies der FMA nach Abs. 1 und Art. 58 anzuzeigen. Die FMA hat den beabsichtigten Erwerb nach Art. 59 bis 61 und 90b bis 90d zu beurteilen.

4) Erfolgt der beabsichtigte Erwerb einer wesentlichen Beteiligung zwischen Unternehmen derselben Gruppe, die in Art. 113 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt sind, oder zwischen Unternehmen, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem nach Art. 113 Abs. 7 der genannten Verordnung angehören, kann die Beurteilung dieses Erwerbs nach den Art. 90b bis 90d unterbleiben.

5) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung umfassend mit den zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats zusammen, wenn der Erwerb dieser Beteiligung folgende Unternehmen betrifft:

a) ein EWR-Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 13 Ziff. 1 bzw. 4 der Richtlinie 2009/138/EG oder eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG, das oder die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a, das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in welchem oder welcher der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; oder

c) eine juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

6) Die Zusammenarbeit nach Abs. 5 umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung relevanten Informationen. Die FMA hat sich zu bemühen, um sich bei ihrer Beurteilung mit den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu kohärenten Entscheidungen zu gelangen. Sie hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der anderen zuständigen Behörden zu vermerken.

7) Ist die FMA nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde und wird der Schwellenwert nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31a nur auf Einzelbasis überschritten, übermittelt sie der konsolidierenden Aufsichtsbehörde:

a) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang die Anzeige der interessierten Bank;

b) ihre Beurteilung des Erwerbs der wesentlichen Beteiligung.

8) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der Anzeige sowie die Kriterien zur Beurteilung eines die umsichtige und solide Führung beeinträchtigenden Einflusses, mit Verordnung regeln. Sie berücksichtigt dabei den nach Art. 27b der Richtlinie 2013/36/EU erlassenen Durchführungsrechtsakt.

Art. 90b

Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen

1) Die FMA hat der interessierten Bank umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 90a Abs. 1 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihr das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

2) Sie hat innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 sowie sämtlicher nach Art. 90c Abs. 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs der wesentlichen Beteiligung vorzunehmen (Beurteilungszeitraum). Hat die FMA den beabsichtigten Erwerb gleichzeitig auch nach Art. 59 bis 61 zu beurteilen, endet die Frist für die Beurteilung erst mit Ablauf des späteren der beiden anwendbaren Beurteilungszeiträume. Die Durchführung des Erwerbs während des Beurteilungszeitraums ist untersagt.

3) Die FMA kann bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Die FMA hat der interessierten Bank umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt den Eingang der zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort der interessierten Bank, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4) Abweichend von Abs. 3 kann die FMA die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn:

a) das Unternehmen, an dem eine wesentliche Beteiligung erworben werden soll, in einem Drittstaat ansässig ist oder dem Aufsichtsrechtsrahmen eines Drittstaats unterliegt; oder

b) die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung einen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung der interessierten Bank oder des interessierten EWR-Kreditinstituts nach der Richtlinie (EU) 2015/849, verantwortlich sind, erfordert.

5) Die FMA kann für die Zwecke der Beurteilung nach Art. 90c Abs. 1 Bst. b die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme zum beabsichtigten Erwerb ersuchen. Sie berücksichtigt gegebenenfalls eine negative Stellungnahme, soweit diese innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 eingegangen ist.

6) Die FMA erhebt Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung, wenn:

a) auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach Art. 90c Abs. 1 berechtigte Gründe dafür vorliegen;

b) die von der interessierten Bank vorgelegten Informationen unvollständig sind; oder

c) eine negative Stellungnahme der für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörde oder Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorliegt.

7) Die Entscheidung über den Einspruch ist der interessierten Bank innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Beurteilung, jedenfalls jedoch innerhalb des Beurteilungszeitraums, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

8) Erhebt die FMA keinen schriftlichen Einspruch innerhalb des Beurteilungszeitraums, so gilt der Erwerb der wesentlichen Beteiligung als genehmigt. Die FMA kann den Erwerb an Bedingungen und Auflagen knüpfen sowie eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

Art. 90c

Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen

1) Bei der Beurteilung einer Anzeige nach Art. 90a Abs. 1 hat die FMA die Aussichten auf eine solide und umsichtige Führung durch die interessierte Bank und insbesondere die Risiken, denen die Bank nach dem beabsichtigten Erwerb ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, anhand folgender Kriterien zu prüfen:

a) die Tatsache, ob die Bank in der Lage ist und bleiben wird, den Anforderungen nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer anwendbarer Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Finanzkonglomeratsgesetz, dem E-Geld-Gesetz oder dem Zahlungsdienstegesetz, zu genügen;

b) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Bei der Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs dürfen weder Bedingungen an die Höhe des beabsichtigten Erwerbs geknüpft noch auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden.

3) Die FMA veröffentlicht eine Liste der für die Beurteilung durch die FMA erforderlichen Informationen und Unterlagen; sie hat dabei der Art des beabsichtigten Erwerbs Rechnung zu tragen.

4) Werden der FMA zwei oder mehrere Erwerbsabsichten betreffend wesentliche Beteiligungen an demselben Unternehmen nach Art. 90a Abs. 1 angezeigt, so hat die FMA alle interessierten Banken in nichtdiskriminierender Weise zu behandeln.

Art. 90d

Gemeinsame Entscheidung im Rahmen der Beurteilung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen

1) Unterliegt ein EWR-Kreditinstitut der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und wird der Schwellenwert nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31a sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten, hat es der FMA als konsolidierender Aufsichtsbehörde jeden direkten oder indirekten Erwerb oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90a Abs. 1 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Unterliegt eine Bank nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und wird der Schwellenwert nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31a sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten, hat die Bank jeden direkten oder indirekten Erwerb oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90a Abs. 1 sowohl der FMA als auch der konsolidierenden Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet ihre Bewertung an die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das interessierte EWR-Kreditinstitut seinen Sitz hat, weiter. Sie hat sich zu bemühen, um mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das

interessierte EWR-Kreditinstitut seinen Sitz hat, innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Die gemeinsame Entscheidung ist ordnungsgemäss zu dokumentieren und zu begründen. Die FMA übermittelt die gemeinsame Entscheidung dem interessierten EWR-Kreditinstitut.

4) Unterliegt die interessierte Bank bzw. das interessierte EWR-Kreditinstitut nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und wird der Schwellenwert nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31a sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten, arbeitet die FMA umfassend mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zusammen, um sich bei ihrer Beurteilung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zu koordinieren. Sie hat sich zu bemühen, um mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Beurteilung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

5) Bei Uneinigkeit sieht die FMA von einer Entscheidung ab und verweist die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA. Die FMA trifft ihre Entscheidung gemeinsam mit der anderen zuständigen Behörde im Einklang mit dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder dem gemeinsamen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Angelegenheit nicht mehr an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA verwiesen werden.

Art. 90e

Erwerb einer wesentlichen Beteiligung trotz Einspruchs der FMA

Wird eine wesentliche Beteiligung nach Art. 90a Abs. 1 trotz Einspruchs der FMA erworben, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

Überschrift vor Art. 90f

b) Fusionen oder Spaltungen

Art. 90f

Meldepflichten und Beurteilung der Fusion oder Spaltung

1) Jede beabsichtigte Fusion ist der FMA von der durchführenden Bank nach Annahme des Fusionsplans, jedoch vor Abschluss der Fusion, zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Ebenso ist jede beabsichtigte Spaltung von der durchführenden Bank nach Annahme des Spaltungsplans, jedoch vor Abschluss der Spaltung, der FMA zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht nur, sofern die FMA nach diesem Gesetz für die Beaufsichtigung des aus der Fusion hervorgehenden Unternehmens zuständig sein wird.

4) Abs. 1 und 2 sowie Art. 90g bis 90h finden mit der Massgabe Anwendung, dass:

a) die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 139/2004[5] sowie Art. 351 bis 352k des Personen- und Gesellschaftsrechts vorbehalten bleiben;

b) sie nicht für Fusionen oder Spaltungen, die sich aus der Anwendung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergeben, gelten;

c) keine Beurteilung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung durch die FMA erfolgt, wenn aus der Fusion oder Spaltung ein Unternehmen hervorgeht, das einer Bewilligungspflicht nach Art. 16, 17 und 26 Abs. 1 oder 2 unterliegt.

5) Die Beurteilung einer beabsichtigten Fusion durch die FMA kann unterbleiben, wenn an ihr ausschliesslich folgende Unternehmen beteiligt sind:

a) Unternehmen derselben Gruppe, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA unterliegen;

b) Banken, die einem Bankenverbund nach Art. 89 angehören.

6) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung einer beabsichtigten Fusion oder Spaltung umfassend mit den zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats zusammen, wenn die beabsichtigte Fusion oder Spaltung folgende Unternehmen betrifft:

5 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1)

a) ein EWR-Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 13 Ziff. 1 bzw. 4 der Richtlinie 2009/138/EG oder eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG, das oder die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a, das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in welchem oder welcher der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; oder

c) eine juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

7) Die Zusammenarbeit nach Abs. 6 umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung der Fusion oder Spaltung relevanten Informationen. Die FMA hat sich zu bemühen, um sich bei ihrer Beurteilung mit den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu kohärenten Entscheidungen zu gelangen. Sie hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der zuständigen Behörden zu vermerken.

8) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der Anzeige sowie die Kriterien zur Beurteilung eines die umsichtige und solide Führung beeinträchtigenden Einflusses, mit Verordnung regeln.

Art. 90g

Verfahren zur Beurteilung einer Fusion oder Spaltung

1) Die FMA hat der durchführenden Bank umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihr das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

2) Sie hat innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 sowie sämtlicher nach Abs. 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen die Beurteilung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung vorzunehmen (Beurteilungszeitraum). Die Durchführung der Fusion oder Spaltung nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 während des Beurteilungszeitraums ist untersagt.

3) Die FMA kann während des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Sind an der Fusion oder Spaltung ausschliesslich Unternehmen beteiligt, die derselben Gruppe angehören, kann

sie bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Die FMA hat umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt den Eingang der zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort der durchführenden Bank, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4) Abweichend von Abs. 3 kann die FMA die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn:

a) mindestens ein Unternehmen, das an der beabsichtigten Fusion oder Spaltung beteiligt ist, in einem Drittstaat ansässig ist oder dem Aufsichtsrechtsrahmen eines Drittstaats unterliegt; oder

b) die Beurteilung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung einen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung des beteiligten EWR-Kreditinstituts nach der Richtlinie (EU) 2015/849 verantwortlich sind, erfordert.

5) Die FMA kann für die Zwecke der Beurteilung nach Art. 90h Abs. 1 Bst. e die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Fusion oder Spaltung ersuchen. Sie berücksichtigt gegebenenfalls eine negative Stellungnahme, soweit diese innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 eingegangen ist.

6) Die Entscheidung über die angezeigte Fusion oder Spaltung ist der beteiligten Bank innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Beurteilung, jedenfalls jedoch innerhalb des Beurteilungszeitraums, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7) Die FMA erhebt Einspruch gegen die beabsichtigte Fusion oder Spaltung, wenn:

a) auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach Art. 90h Abs. 1 berechtigte Gründe dafür vorliegen;

b) die von der beteiligten Bank vorgelegten Informationen unvollständig sind;

c) eine negative Stellungnahme der für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörde oder Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorliegt.

8) Abweichend von Abs. 6 gilt die Fusion oder Spaltung als genehmigt, wenn an der beabsichtigten Fusion oder Spaltung ausschliesslich Unternehmen beteiligt sind, die derselben Gruppe angehören und die FMA keinen schriftlichen Einspruch innerhalb des Beurteilungszeitraums erhebt.

9) Die FMA kann die Fusion oder Spaltung an Bedingungen und Auflagen knüpfen sowie eine Frist für den Abschluss der beabsichtigten Fusion oder Spaltung festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

Art. 90h

Kriterien zur Beurteilung einer Fusion oder Spaltung

1) Bei der Beurteilung einer Anzeige nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 hat die FMA die Auswirkungen auf die Solidität der an der beabsichtigten Fusion oder Spaltung beteiligten Banken bzw. EWR-Kreditinstitute und insbesondere die Risiken, denen diese Bank im Laufe der beabsichtigten Fusion oder Spaltung ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie die Risiken, denen das aus der geplanten Fusion oder Spaltung hervorgehende Unternehmen ausgesetzt sein könnte, anhand folgender Kriterien zu prüfen:

a) das Ansehen der bzw. des an der beabsichtigten Fusion oder Spaltung beteiligten Bank bzw. EWR-Kreditinstituts;

b) die finanzielle Solidität der bzw. des an der beabsichtigten Fusion oder Spaltung beteiligten Bank bzw. EWR-Kreditinstituts, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des aus der beabsichtigten Fusion oder Spaltung hervorgehenden Unternehmens;

c) die Tatsache, ob das aus der beabsichtigten Fusion oder Spaltung hervorgehende Unternehmen in der Lage ist und bleiben wird, den Anforderungen nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer anwendbarer Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Finanzkonglomeratsgesetz, E-Geld-Gesetz oder Zahlungsdienstegesetz, zu genügen;

d) die Tatsache, ob der Plan zur Umsetzung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung aus aufsichtlicher Sicht realistisch und solide ist; zu diesem Zweck überwacht die FMA bis zum Abschluss der beabsichtigten Fusion oder Spaltung den Plan zur Umsetzung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung;

e) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit der beabsichtigten Fusion oder Spaltung Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob die beabsichtigte Fusion oder Spaltung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Bei der Beurteilung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung darf nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden.

3) Die FMA veröffentlicht eine Liste der für die Beurteilung durch die FMA erforderlichen Informationen und Unterlagen; sie hat dabei der beabsichtigten Fusion oder Spaltung Rechnung zu tragen.

Art. 90i

Fusion oder Spaltung trotz Einspruchs der FMA

Wird eine Fusion oder Spaltung nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 trotz Einspruchs der FMA durchgeführt, ergreift die FMA alle erforderlichen Massnahmen und macht gegebenenfalls von ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch.

Überschrift vor Art. 91

3. Nettingvereinbarungen

Überschriften vor Art. 92

F. Anzeige- und Meldepflichten sowie periodische Meldungen von Finanzinformationen

1. Allgemeine Anzeige- und Meldepflichten

Art. 92 Abs. 1 Bst. e^{bis}, f^{bis}, g und h

1) Banken haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

e^{bis}) jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90a, sofern keine Anzeigepflicht nach Bst. e besteht;

f^{bis}) unverzüglich die Verlängerung eines Mandats von Personen nach Art. 63 Abs. 1 und 2;

g) unverzüglich das Ausscheiden und die Gründe für das Ausscheiden einer Person nach Art. 63 Abs. 1 und 2;

h) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie bei Inhabern von Schlüsselfunktionen zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 64 Abs. 2 führen kann, sowie das Ergebnis der Eignungsbeurteilung nach Art. 63 Abs. 7a Bst. d;

Überschrift vor Art. 92a

2. Besondere Anzeige- und Meldepflichten

Art. 92a

Wesentliche Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten

1) Jede beabsichtigte Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durch Veräusserung oder ein anderes Rechtsgeschäft, die 10 % oder mehr der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der durchführenden Bank entspricht (wesentliche Übertragung), ist der FMA von der die Übertragung durchführenden Bank und von jedem anderen an der Übertragung beteiligten Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Findet die beabsichtigte Übertragung zwischen Unternehmen derselben Gruppe statt, gilt sie als wesentlich, wenn sie 15 % oder mehr der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der interessierten Bank entspricht.

3) Bei der Berechnung der Schwellenwerte nach Abs. 1 und 2 sind nicht einzurechnen:

a) die Übertragung notleidender Vermögenswerte;

b) die Übertragung von Vermögenswerten, die zur Aufnahme in einen Deckungspool nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen bestimmt sind;

c) die Übertragung von Vermögenswerten, die zur Verbriefung bestimmt sind;

d) die Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der in Kapitel IV des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen.

4) Die FMA hat der durchführenden Bank und den an der beabsichtigten wesentlichen Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten beteiligten Unternehmen umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Abs. 1, schriftlich deren Eingang zu bestätigen.

5) Wird eine wesentliche Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Abs. 1 nicht vorgängig angezeigt, ergreift die FMA alle erforderlichen Massnahmen und macht gegebenenfalls von ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der Anzeige, mit Verordnung regeln.

Art. 102 Abs. 5a

5a) Unterliegt ein A-SRI dem Output-Floor nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und überschreitet der nach Art. 92 Abs. 3 Unterabs. 1 der genannten Verordnung berechnete Gesamtrisikobetrag der Bank ihren nach Art. 92 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor, überprüft die FMA spätestens zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung nach Abs. 3 und 4 den festgelegten A-SRI-Puffer, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.

Art. 104 Abs. 1, 4a und 6

1) Um nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 96 bis 103 erfasste Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, einschliesslich Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken aufgrund des Klimawandels, zu vermeiden oder zu mindern, kann die Regierung auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen festlegen, dass Banken zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der genannten Verordnung dient, für sämtliche oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Abs. 3 einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten haben. Dabei kann die Regierung für eine oder mehrere Teilgruppen von Banken unterschiedliche Systemrisikopuffer festlegen. Sie kann vorschreiben, ob der Systemrisikopuffer nach Massgabe von Art. 6 bis 24 der genannten Verordnung auf Einzelbasis und/oder auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis vorzuhalten ist. Vor der Festlegung des Systemrisikopuffers kann die Regierung eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

4a) Die FMA prüft spätestens zum Zeitpunkt der zweijährlichen Überprüfung nach Abs. 8 den festgelegten Systemrisikopuffer, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist, wenn:

a) der Systemrisikopuffer für den Gesamtrisikobetrag einer Bank gilt, die dem Output-Floor nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt; und

b) der nach Art. 92 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Gesamtrisikobetrag der Bank ihren nach Art. 92 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor überschreitet.

6) Der Systemrisikopuffer darf nicht dazu eingesetzt werden, um Risiken abzudecken, die bereits durch folgende Massnahmen abgedeckt sind:

a) den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer nach Art. 96;

b) den G-SRI-Puffer nach Art. 101;

c) den A-SRI-Puffer nach Art. 102; und

d) die Berechnung des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Art. 105 Abs. 5 bis 7a

5) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und den ESRB um eine Stellungnahme zu ersuchen. Gibt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten eine negative Stellungnahme ab, kann die Regierung dieser Stellungnahme nachkommen oder begründen, warum sie dies nicht tut.

6) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, bei einer Bank, die ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens ist, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen und geben sowohl der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten als auch der ESRB eine negative Stellungnahme

ab, kann die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für den Fall, dass zwischen der FMA und der für das Mutterunternehmen zuständigen Behörde unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die für ein Tochterunternehmen geltenden Systemrisikopufferquoten bestehen, um Unterstützung bitten. Bis zur Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA setzt die Regierung die Entscheidung über die Systemrisikopufferquote aus.

7) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von über 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten um seine Genehmigung zu ersuchen.

7a) Systemrisikopufferquoten, welche die Regierung nach Art. 106 anerkannt hat, werden nicht auf die in Abs. 5, 6 oder 7 genannten Schwellenwerte angerechnet.

Art. 107 Abs. 2

2) Unterliegt eine Bank einem Systemrisikopuffer nach Art. 104 und einem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer, gilt der Systemrisikopuffer zusätzlich zu dem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer. Würde die Summe der Systemrisikopufferquote und der G-SRI- oder A-SRI-Pufferquote über 5 % betragen, hat die FMA die Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten nach Art. 102 Abs. 4 einzuholen. Führt die Entscheidung zur Festsetzung eines Systemrisikopuffers, A-SRI-Puffers oder G-SRI-Puffers zu einem Rückgang oder zu keiner Änderung gegenüber den zuvor festgesetzten Pufferquoten, findet das Verfahren nach Art. 102 Abs. 4 keine Anwendung.

Art. 116 Abs. 1, 2 Bst. c, Abs. 4 und 5 Bst. b

1) Erfüllt eine Bank die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht, so legt sie der FMA innerhalb von

fünf Arbeitstagen, nachdem sie festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nicht erfüllen kann, einen Kapitalerhaltungsplan vor. Die FMA kann diese Frist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Bank auf bis zu zehn Arbeitstage erstrecken.

2) Der Kapitalerhaltungsplan umfasst zumindest:

c) einen Plan und einen Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gegebenenfalls der Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

4) Die FMA genehmigt den Kapitalerhaltungsplan nur dann, wenn die Bank durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 innerhalb eines von der FMA als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen wird.

5) Genehmigt die FMA den Kapitalerhaltungsplan nicht, kann sie:

b) durch Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 154 Abs. 3 strengere als nach Art. 108 bis 110 und 112 bis 114 gebotene Ausschüttungsbeschränkungen verhängen.

Art. 120 Abs. 8

8) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten sowie Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die in Abs. 7 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach Abs. 1 bis 5 offenzulegen. Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten müssen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Abs. 7 Satz 1 nicht offenlegen. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Absatz verantwortlich.

Art. 124 Abs. 2

2) Die FMA anerkennt nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:

a) in Form einer Aktiengesellschaft mit einem einbezahlten Aktienkapital von wenigstens 1 Million Franken;

b) in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einbezahlten Stammkapital von wenigstens 1 Million Franken.

Art. 135 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a und 3 bis 3b

Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen

1) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans über einen guten Leumund sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen. Für Mitglieder des Leitungsorgans von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 gelten zusätzlich die Anforderungen nach Art. 21 Abs. 1 Bst. b, Art. 22 Abs. 1 und Art. 63, die von der Regierung nach Art. 63 festgelegten Mandatsgrenzen sowie Art. 64 Abs. 1 sinngemäss.

1a) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben sicherzustellen, dass auch Inhaber von Schlüsselfunktionen über einen guten Leumund verfügen, aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen. Art. 63 Abs. 7a und 7b sowie Art. 64 Abs. 1 gelten sinngemäss.

3) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 und 1a erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn:

a) der hinreichende Verdacht besteht, dass:

1. im Zusammenhang mit einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetz-

buches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder

2. die in Abs. 1 oder 1a genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben; oder

b) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 oder 1a durch Mitglieder des Leitungsorgans oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen geändert haben und diese Änderung das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung beeinträchtigen könnte.

3a) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1, 1a oder 3 durch Mitglieder des Leitungsorgans oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

3b) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln der FMA alle für die Beurteilung nach Abs. 1, 1a und 3 notwendigen Informationen und Unterlagen. Im Zuge der Beurteilung nach Abs. 1, 1a und 3 kann die FMA gegebenenfalls die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten konsultieren.

Art. 137a

Wesentliche Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb einer wesentlichen Beteiligung ist der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde von der am Erwerb interessierten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Für das Verfahren zur Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung gelten Art. 90a Abs. 3 bis 6 und 8 und Art. 90b bis 90e sinngemäss.

3) Abweichend von Art. 90a Abs. 7 übermittelt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die interessierte Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 ihren Sitz hat:

a) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang die Anzeige der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;

b) ihre Beurteilung des Erwerbs der wesentlichen Beteiligung.

Art. 137b

Fusionen oder Spaltungen

1) Jede beabsichtigte Fusion ist der FMA von der durchführenden Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 nach Annahme des Fusionsplans, jedoch vor Abschluss der Fusion zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Ebenso ist jede beabsichtigte Spaltung von der durchführenden Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 nach Annahme des Spaltungsplans, jedoch vor Abschluss der Spaltung der FMA zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Für das Verfahren zur Beurteilung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung gelten Art. 90f Abs. 3 bis 8 und Art. 90g bis 90i sinngemäss.

Art. 137c

Anzeige- und Meldepflichten

1) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

a) unverzüglich die Verlängerung eines Mandats von Personen nach Art. 135 Abs. 1 und 1a;

b) unverzüglich das Ausscheiden und die Gründe für das Ausscheiden einer Person nach Art. 135 Abs. 1 und 1a;

c) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans sowie bei Inhabern von Schlüsselfunktionen zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 135 Abs. 3 führen kann, sowie das Ergebnis der Eignungsbeurteilung nach Art. 63 Abs. 7a Bst. d;

d) jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 137a;

e) unverzüglich jede mehr als einen Monat andauernde Nichterfüllung von Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

f) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;

g) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung; und

h) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation.

2) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA die beabsichtigte Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung schriftlich anzuzeigen. Die FMA kann von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 alle erforderlichen Informationen über Dienstleister, mit denen Auslagerungsvereinbarungen geschlossen werden sollen oder bereits wurden, verlangen.

3) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

4) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA unverzüglich ab Kenntnisnahme anzuzeigen:

a) die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren gegen die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft sowie gegen die Mitglieder des Leitungsorgans;

b) die Einleitung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gegen die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft sowie gegen die Mitglieder des Leitungsorgans, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen.

5) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben die FMA von jeder Entscheidung oder Einstellung in einem Verfahren nach Abs. 4 zu informieren und ihr eine Ausfertigung der entsprechenden Entscheidung zu übermitteln.

6) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeige- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 137d

Wesentliche Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

1) Jede beabsichtigte Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durch Veräusserung oder ein anderes Rechtsgeschäft, die 10 % oder mehr der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der durchführenden Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 auf konsolidierter Basis entspricht (wesentliche Übertragung), ist der FMA von der an der Übertragung durchführenden Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft und von jedem anderen an der Übertragung beteiligten Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Findet die beabsichtigte Übertragung zwischen Unternehmen derselben Gruppe statt, gilt sie als wesentlich, wenn sie 15 % oder mehr der interessierten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft auf konsolidierter Basis entspricht.

3) Art. 92a Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäss.

Art. 142 Abs. 3

3) Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn, dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen anderes oder eine Weitergabe vertraulicher Informationen in nicht zusammengefasster und nicht aggregierter Form ist zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich. Vorbehalten bleibt § 53 der Strafprozessordnung oder die Weitergabe vertraulicher Informationen im Rahmen der Steuergesetzgebung. Die FMA ist insbesondere befugt, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Art. 143 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz unter sinngemässer Anwendung von Art. 178 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Art. 12 und 142 stehen der Zusammenarbeit nach diesem Artikel nicht entgegen.

Art. 147 Abs. 1 Bst. d bis f

1) Die FMA ist die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der genannten Verordnung auf Einzel-, teil- oder konsolidierter Basis durch:

d) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die nach Massgabe der Art. 44 bis 53 in Liechtenstein tätig sind;

e) Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken, die nach Massgabe der Art. 54, 55 und 57 in Liechtenstein tätig sind; und

f) Drittstaatsbanken, Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a und Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatengruppe angehören.

Überschrift vor Art. 148

2. Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung von Banken

Art. 148 Abs. 2

2) Die Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 erstreckt sich auf sämtliche Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Bei der Durchführung der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 wendet die FMA den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Massgabe der Kriterien nach Abs. 4 an. Für die Zwecke der Überprüfung und Beurteilung einer Bank kann die zuständige Behörde insbesondere prüfen, ob alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Bank ist kein G-SRI, kein Nicht-EWR-G-SRI oder keine G-SRI-Einheit im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

b) Die Bank wurde nach Art. 101 Abs. 1 sowie 102 Abs. 1 und 2 als A-SRI ermittelt.

c) Die Bank ist Teil einer Gruppe, deren Mutterbank und die überwiegende Mehrheit der Tochterbanken im Sinne von Art. 1097 des Personen- und Gesellschafsrechts miteinander verbunden sind, wobei die Tochterbanken alle folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie - oder die überwältigende Mehrheit von ihnen - gelten als Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften oder Sparkassen nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten eine Obergrenze oder Beschränkung des Höchstbetrags der Ausschüttungen.
2. Ihre Gesamtvermögenswerte auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis übersteigen nicht 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

Art. 149 Abs. 1 Bst. b und k bis n sowie Abs. 2a und 2b

1) Die Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 umfasst neben dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko zumindest Folgendes:

b) das Ausmass, in dem eine Bank Konzentrationsrisiken ausgesetzt ist, und das Management dieser Risiken durch diese Bank, einschliesslich der Einhaltung der Vorschriften über Grosskredite nach Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung und Überwachung des Konzentrationsrisikos nach diesem Gesetz;

k) den Umfang, in dem die Banken geeignete Strategien und operative Massnahmen in Bezug auf quantifizierbare Ziele und Etappenziele eingeführt haben, die in den nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Plänen festgelegt sind;

l) die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Banken für den Umgang mit ESG-Risiken und die Bewertung der Exposition der Banken gegenüber ESG-Risiken;

m) die nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Pläne sowie die Fortschritte bei der Bewältigung der ESG-Risiken, die sich aus dem Prozess der Anpassung hin zur Klimaneutralität und zu anderen einschlägigen nationalen Regulierungszielen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren ergeben;

n) die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Banken für Risikopositionen in Kryptowerten und die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen, auch durch Berücksichtigung der Strategien und Verfahren der Banken zur Ermittlung von Risiken sowie der Angemessenheit der Ergebnisse und Bewertungen nach den

von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Kredit- und Gegenparteienrisikos sowie des Marktrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen.

2a) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. l bewertet die FMA:

a) die Exposition der Banken gegenüber ESG-Risiken auch auf Grundlage der Pläne, die von den Banken nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellen sind; die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Banken in Bezug auf ESG-Risiken werden an die in diesen Plänen festgelegten Ziele angepasst;

b) die Entwicklung der Verfahren der Banken in Bezug auf ihre ESG-Strategien und das Risikomanagement, einschliesslich der nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Pläne; bei dieser Bewertung werden die nachhaltigkeitsbezogenen Produktangebote der Banken, ihre Strategien zur Finanzierung des Übergangs, damit zusammenhängende Strategien zur Kreditwürdigkeitsprüfung sowie Ziele und Grenzen im Zusammenhang mit ESG-Aspekten berücksichtigt;

c) die Robustheit der Pläne nach Art. 79 Abs. 2b.

2b) Für die Zwecke der Bewertung nach Abs. 2a arbeitet die FMA gegebenenfalls mit den Behörden und öffentlichen Stellen zusammen, die für Fragen des Klimawandels und Umweltüberwachung zuständig sind.

Art. 151 Abs. 2

2) Sie kann unbeschadet ihrer Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen, um sicherzustellen, dass Banken oder Dritte, die im Zusammenhang mit Stresstests in beratender Funktion für Banken tätig sind, Tätigkeiten unterlassen, die einen Stresstest beeinträchtigen können, wie insbesondere:

a) Benchmarking;

b) Informationsaustausch untereinander;

c) Vereinbarungen über gemeinsames Verhalten oder Optimierung ihrer im Rahmen von Stresstests übermittelten Informationen.

Art. 152 Abs. 3

3) Deuten für eine Handelsabteilung, die ein internes Modell für das Marktrisiko verwendet, die Ergebnisse von Rückvergleichen oder Tests für Gewinn- und Verlustzuweisung darauf hin, dass das Modell nicht mehr präzise genug ist, hat die FMA:

a) die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung des internen Modells zu überprüfen; oder

b) angemessene Massnahmen vorzuschreiben, um die umgehende Verbesserung des Modells zu gewährleisten.

Überschrift vor Art. 153a

2a. Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung von Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 153a

Überprüfung und Bewertung

1) Die FMA prüft die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a zur Einhaltung dieses Gesetzes geschaffen haben, sowie deren Kapitalausstattung und Liquidität und bewertet, ob diese ein solides Management und eine solide Abdeckung ihrer wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, sowie die Lebensfähigkeit der Zweigstellen gewährleisten.

2) Sie legt unter Berücksichtigung der Klassifizierung der Zweigstellen aus einem Drittstaat nach Art. 57f sowie anderer relevanter Kriterien wie Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der Zweigstellen, die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 fest und trägt dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Massgabe der Kriterien nach Art. 148 Abs. 4 und Art. 169 Abs. 1 Bst. c Rechnung.

3) Soweit sich aus einer Überprüfung nach Abs. 1, insbesondere der Unternehmenssteuerung, dem Geschäftsmodell oder den Tätigkeiten einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, der hinreichende Verdacht ergibt, dass im Zusammenhang mit dieser Zweigstelle Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet, stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko dafür besteht, übermittelt die FMA der EBA unverzüglich ihre Bewer-

tung. Gegebenenfalls ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere den Entzug der Bewilligung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. v iVm Abs. 6a Bst. r.

Art. 153b

Aufsichtliches Prüfprogramm

Die FMA nimmt die Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a in das aufsichtliche Prüfprogramm nach Art. 150 auf.

Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 und 5a, Abs. 3 Bst. c, e, f^{bis} und f^{ter} sowie Abs. 4a, 6a bis 6f und 7

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:

   5. Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Aktionäre oder Anteilseigner der Unternehmen nach Ziff. 1 bis 4;

   5a. Drittstaatsbanken oder zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen, Zweigstellen dieser Unternehmen mit einer Bewilligung nach Art. 57a sowie Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatsgruppe angehören; und

3) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, verstösst eine Bank gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der genannten Verordnung, ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine Bank innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die genannte Verordnung verstossen wird oder ist es aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 und 152 erforderlich, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

c) Banken die Herstellung des rechtmässigen Zustands samt Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen und eine Frist für die Durchführung des Plans zu setzen, sowie

gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens aufzutragen;

e) die Geschäftsbereiche, insbesondere auch hinsichtlich der Entgegennahme von Einlagen, die Tätigkeiten oder das Netz von Banken einzuschränken oder zu begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität der Bank gefährdenden Geschäftszweigen zu verlangen;

f[bis]) von Banken zu verlangen, durch Anpassungen ihrer Geschäftsstrategien, ihrer Unternehmensführung oder ihres Risikomanagements, für die eine Verstärkung der in ihren nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Plänen enthaltenen Zielwerte, Massnahmen und Tätigkeiten gefordert werden könnte, die Risiken zu verringern, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, einschliesslich der Risiken aufgrund des Anpassungsprozesses und aufgrund der Übergangstrends im Zusammenhang mit den Zielen einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften, einschlägiger Rechtsvorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten oder einschlägiger Rechtsvorschriften von Drittstaaten;

f[ter]) Banken die Durchführung von Stresstests oder Szenarioanalysen zur Bewertung der Risiken, die sich aus Risikopositionen in Kryptowerten und aus der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen ergeben, vorzuschreiben;

4a) Die FMA kann alle Massnahmen nach Abs. 2 und 3, sofern notwendig, auch gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans sowie Inhabern von Schlüsselfunktionen einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft und anderen Mitarbeitern, deren Tätigkeit sich nach Art. 82 wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, ergreifen.

6a) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz erforderlich, verstösst eine Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57 gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine solche Zweigstelle innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz verstossen wird oder ist es aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Art. 153a erforderlich, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken, denen eine Zweigstelle ausgesetzt ist, solide und hinreichend abgedeckt und beherrscht werden. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

a) Zweigstellen aus einem Drittstaat vorzuschreiben, eine über die in Art. 57h festgelegten Mindestanforderungen hinausgehende Kapitalausstattung zu halten oder andere zusätzliche Kapitalanforderungen zu erfüllen;

b) Zweigstellen aus einem Drittstaat vorzuschreiben, zusätzliche spezifische Liquiditätsanforderungen zu erfüllen;

c) von Zweigstellen aus einem Drittstaat eine Verstärkung der nach Art. 57k bis 57m eingeführten Regelungen, Mechanismen, Strategien und Verfahren, zu verlangen;

d) bei Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 1 die Einrichtung eines lokalen Verwaltungsausschusses anzuordnen;

e) Zweigstellen aus einem Drittstaat abhängig von deren Grösse und interner Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte die Ernennung von Leitern der internen Kontrollfunktionen vorzuschreiben;

f) den Umfang der Geschäfte oder der ausgeübten Tätigkeiten sowie den Kreis der Gegenparteien von Zweigstellen aus einem Drittstaat einzuschränken oder zu begrenzen;

g) von Zweigstellen aus einem Drittstaat eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen der Zweigstelle verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, zu verlangen und die Erbringung bzw. Ausübung bestimmter Tätigkeiten einzuschränken oder zu untersagen;

h) Zweigstellen aus einem Drittstaat zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle vorzuschreiben;

i) Zweigstellen aus einem Drittstaat vorzuschreiben, Offenlegungen vorzunehmen;

k) von Zweigstellen aus einem Drittstaat die Herstellung des rechtmässigen Zustands samt Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen und eine Frist für die Durchführung des Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens aufzutragen;

l) von Zweigstellen aus einem Drittstaat die Übermittlung ergänzender Informationen zu verlangen;

m) Zweigstellen aus einem Drittstaat Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorzuschreiben und die Durchführung dieser geplanten Geschäfte zu untersagen;

n) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;

o) Zweigstellen aus einem Drittstaat zu untersagen, Auszahlungen zu leisten, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder sowie Zahlungen entgegenzunehmen oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zu tätigen;

p) die Abberufung einer natürlichen Person aus der Leitung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat zu verlangen;

q) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen der Zweigstelle aus einem Drittstaat bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist und die Art des Verstosses öffentlich bekanntzumachen;

r) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen.

6b) Zusätzliche Kapitalausstattungsbeträge, die nach Abs. 6a Bst. a vorgeschrieben werden, müssen die in Art. 57h festgelegten Anforderungen erfüllen.

6c) Sämtliche liquiden Aktiva, die von einer Zweigstelle mit einer Bewilligung nach Art. 57a aufgrund einer zusätzlichen spezifischen Liquiditätsanforderung nach Abs. 6a Bst. b gehalten werden, müssen die in Art. 57i festgelegten Anforderungen erfüllen.

6d) Die FMA kann einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57 zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 6a Bst. h nur dann vorschreiben, wenn die zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um:

a) einen umfassenden Überblick über die Geschäfte, die Tätigkeiten oder die finanzielle Solidität der Zweigstelle, der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens zu erhalten; und

b) sicherzustellen, dass die Zweigstelle, die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhält.

6e) Sie kann einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a vorschreiben, innerhalb von sechs Monaten ein Tochterunternehmen zu gründen, das eine Bewilligung als Bank zu beantragen hat, wenn:

a) diese Zweigstelle eines oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für in anderen EWR-Mitgliedstaaten ansässige bzw. niedergelassene Kunden oder Gegenparteien erbringt bzw. ausübt oder erbracht bzw. ausgeübt hat;

b) diese Zweigstelle die in Art. 102 Abs. 2 genannten Faktoren erfüllt oder nach Art. 57q als systemrelevant bewertet wird und erhebliche Risiken für die Finanzstabilität Liechtensteins oder des EWR darstellt; oder

c) unter Berücksichtigung von Art. 57a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 bis 3 der Gesamtbetrag der Vermögenswerte:

1. aller Zweigstellen aus einem Drittstaat im EWR, die derselben Drittstaatsgruppe angehören, mindestens 40 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt; oder
2. der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a mindestens 10 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt; oder

d) andere als in Bst. a bis c genannte Gründe vorliegen, denen durch Massnahmen nach Abs. 6a nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

6f) Vor Ausübung der Befugnis nach Abs. 6e konsultiert die FMA die EBA und die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute gegründet hat.

7) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Abs. 3, 5 bis 6a und 6e trägt die FMA allen massgeblichen Umständen Rechnung. Sie berücksichtigt gegebenenfalls die Grundsätze nach Art. 247 Abs. 1 und arbeitet gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 250b zusammen.

Art. 155 Abs. 6a und 7

6a) Solange eine Bank dem Output-Floor unterliegt, schreibt ihr die FMA keine zusätzliche Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vor, wenn dadurch Risiken doppelt berücksichtigt würden, die bereits vollständig durch den Output-Floor abgedeckt sind.

7) Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, so legt die FMA die Höhe der nach Abs. 1 Bst. a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten internen Eigenkapital nach Abs. 4, wobei sie Zinsänderungsrisiken nach Abs. 5 nicht berücksichtigt, und den in den Teilen 3 und 7 der genannten Verordnung festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.

Art. 155bis

Anforderung für zusätzliche Eigenmittel bei Banken, die dem Output-Floor unterliegen

Unterliegt eine Bank dem Output-Floor nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und überschreitet der nach Art. 92 Abs. 3 Unterabs. 1 der genannten Verordnung berechnete Gesamtrisikobetrag der Bank den nach Art. 92 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor, berücksichtigt die FMA bei der Vorschreibung der zusätzlichen Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a Folgendes:

a) Der Nominalbetrag der zusätzlichen Eigenmittel, die vorgeschrieben werden, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung zu bewältigen, darf sich nicht erhöhen, wenn die Bank dem Output-Floor unterliegt.

b) Die FMA überprüft unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens bis zum Enddatum der nächsten Überprüfung und Bewertung, die der Bank vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittel und reduziert diese, wenn Risiken, die bereits vollständig abgedeckt sind, da die Bank dem Output-Floor unterliegt, andernfalls doppelt berücksichtigt würden.

c) Hat die FMA die Überprüfung nach Bst. b abgeschlossen, wendet sie die Vorgaben nach Bst. a nicht mehr an.

Art. 156 Abs. 4

4) Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 müssen institutsspezifisch sein. Nicht von der Empfehlung umfasst sind Risikoaspekte, die durch eine nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderung bereits erfasst sind. Unterliegt eine Bank dem Output-Floor, kann die FMA ihre Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.

Art. 158 Abs. 1

1) Die FMA kann Banken vorschreiben:

a) die Informationen nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 häufiger als in Art. 433 bis 433c der genannten Verordnung gefordert zu veröffentlichen;

b) Fristen für die Übermittlung von Offenlegungsinformationen an die EBA für die Zwecke deren Veröffentlichung auf der Internetseite der EBA für zentralisierte Offenlegungen zu setzen, sofern es sich um Banken, die keine kleinen und nicht komplexen Banken sind, handelt;

c) abweichend von Art. 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für zentralisierte Offenlegungen besondere Medien und Orte zur Veröffentlichung zu nutzen, bei denen es sich nicht um die Internetseite der EBA oder die Geschäftsberichte handelt.

Überschrift vor Art. 167a

4a. Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe

Art. 167a

Zuständigkeit der FMA als federführende Aufsichtsbehörde

Die FMA ist in folgenden Fällen als federführende Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a der Klasse 1 zuständig, wenn:

a) die Tochterinstitute der Drittstaatsgruppe der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen und die FMA zu diesem Zweck ein Aufsichtskollegium nach Art. 164 eingerichtet hat;

b) die Drittstaatsgruppe in mehr als einem EWR-Mitgliedstaat Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 1 hat und:

   1. die Zweigstelle mit einer Bewilligung nach Art. 57a in Hinblick auf die verbuchten Vermögenswerte die grösste dieser Zweigstellen ist;

   2. der Drittstaatsgruppe keine Tochterinstitute angehören, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA oder eine andere zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen;

c) die Drittstaatsgruppe in mehr als einem EWR-Mitgliedstaat Zweigstellen aus einem Drittstaat der Klasse 1 oder mindestens eine Zweigstelle aus einem Drittstaat der Klasse 1 und ein oder mehrere Tochterinstitute im EWR hat und:

   1. die Zweigstelle mit einer Bewilligung nach Art. 57a in Hinblick auf die verbuchten Vermögenswerte die grösste dieser Zweigstellen ist;

   2. die Tochterinstitute der Drittstaatsgruppe nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA oder eine andere zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen.

Art. 167b

Aufsichtskollegien

1) Die FMA als federführende Aufsichtsbehörde richtet unter sinngemässer Anwendung von Art. 164 Aufsichtskollegien ein, um die Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a der Klasse 1 zu erleichtern und gegebenenfalls auch eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden oder Stellen von Drittstaaten zu gewährleisten.

2) Unterliegen Tochterinstitute derselben Drittstaatsgruppe der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und hat sie bereits ein Aufsichtskollegium nach Art. 164 eingerichtet, bezieht die FMA die Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57 der Klasse 1 in dieses Aufsichtskollegium mit ein.

3) Die Aufsichtskollegien nach Abs. 2 nehmen zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 164 auch folgende Aufgaben wahr:

a) Erstellung eines Berichts über die Struktur und die Tätigkeiten der Drittstaatsgruppe im EWR und jährliche Aktualisierung dieses Berichts;

b) Austausch von Informationen über die Ergebnisse des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Art. 153a;

c) Bemühungen um eine Angleichung der Anwendung der Befugnisse nach Art. 154 Abs. 6a bis 6e.

4) Bei Uneinigkeit zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der genannten Verordnung die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

Art. 167c

Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen

Um die Beaufsichtigung über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a der Klasse 1 und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe zu erleichtern und eine wirksame Aufsicht zu errichten, schliesst die FMA mit anderen zuständigen Behörden oder Stellen der EWR-Mitgliedstaaten schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen ab. Art. 165 gilt sinngemäss.

Art. 168 Abs. 1 Bst. d und d^{bis}

1) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das einzutragen sind:

d) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften:
   1. mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;
   2. mit einer Befreiung nach Art. 26 Abs. 3; in diesem Fall ist das nach Art. 154 Abs. 5 Bst. d benannte Unternehmen im Register zu vermerken;

d^{bis}) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a;

Art. 174 Abs. 2

2) Übt eine natürliche oder juristische Person eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ohne Bewilligung aus, ergreift die FMA die jeweils notwendigen Massnahmen. Insbesondere kann die FMA zur Herstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist auffordern und die sofortige Einstellung der Tätigkeit anordnen. Zu diesem Zweck kann die FMA auch Zwangsgelder nach Art. 250a vorschreiben. Gegebenenfalls kann sie die Auflösung der juristischen Person anordnen.

Art. 177 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht über Banken, insbesondere auch über deren Zweigstellen nach Art. 40 und 42, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und EWR-Finanzinstituten nach Art. 44 und 46 sowie über Zweigstellen aus einem Drittstaat und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe mit den zuständigen Behörden der

anderen EWR-Mitgliedstaaten und der EBA nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

Art. 181

Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Zweigstellen aus einem Drittstaat und Drittstaatsgruppen

1) Die FMA arbeitet im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe mit folgenden Behörden und Stellen nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen:

a) den beteiligten zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten;

b) der EBA;

c) den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständig sind.

2) Sie tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen nach Abs. 1 alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung der Aufgaben, die diesen Behörden und Stellen durch die Richtlinie 2013/36/EU, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Richtlinie (EU) 2015/849 übertragen wurden, erforderlich sind, sofern dadurch keine laufenden Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren der FMA, der liechtensteinischen Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden sowie der beteiligten Behörden und Stellen, Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden.

3) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach diesem Artikel kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Die FMA kann als federführende Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der für die Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe zuständigen federführenden Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat alle erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

4) Bei Uneinigkeit zwischen der FMA und den Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Abs. 1 kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in

denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der genannten Verordnung die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

Art. 182 Abs. 3

3) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach diesem Artikel und Art. 183 bis 185 kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Die FMA kann als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

Art. 186 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere im Rahmen ihrer Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat nach Art. 57a bis 57q oder Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe, mit den zuständigen Behörden und Stellen eines Drittstaats bei der Beaufsichtigung, einer Nachprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen sowie mit den Zentralbanken von Drittstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden unter sinngemässer Anwendung der Art. 48, 177 Abs. 3, Art. 178 und 179 eng zusammen. Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

Art. 187 Abs. 3

3) Bevor eine Zweigstelle aus einem Drittstaat ihre Tätigkeit in Liechtenstein aufnimmt, bemüht sich die FMA, eine Kooperationsvereinbarung mit den zuständigen Behörden, Stellen oder Zentralbanken des betreffenden Drittstaats zu schliessen. Sie kann sich zu diesem Zweck auf die von der EBA nach der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgearbeiteten Muster-Verwaltungsvereinbarungen stützen. Die FMA übermittelt der EBA unverzüglich Informationen über etwaige Kooperationsvereinbarungen, die sie mit den zuständigen Behörden, Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten für die Zwecke der Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat abgeschlossen hat.

Art. 201 Abs. 2

2) Art. 201 bis 211 sind neben Banken auch anzuwenden auf:

a) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a;

b) sonstige Institute und Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Überschrift vor Art. 245

XIV. Strafbestimmungen und Zwangsgelder

Art. 245 Abs. 1 Bst. f

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

f) als Drittstaatsbank entgegen Art. 57a Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h gewerbsmässig erbringt oder deren Erbringung anbietet, ohne eine von der FMA bewilligte Zweigstelle errichtet zu haben.

Art. 246 Abs. 1 Ziff. 8, 16a bis 16g, 20, 21a und 21b, 22, 31 bis 31d, 32, 32a, 42, 43 und 49 Bst. e bis n und q sowie Abs. 3 Bst. a und Abs. 3a

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

8. die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 25 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 oder Art. 57c Abs. 2 Bst. b verletzt;

16a. die Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung nach Art. 57h oder eine von der FMA nach Art. 154 Abs. 6a Bst. a über diese Mindestanforderung hinausgehende Kapitalausstattung oder zusätzliche andere Kapitalanforderung nicht erfüllt;

16b. die Liquiditätsanforderungen nach Art. 57i oder von der FMA nach Art. 154 Abs. 6a Bst. b vorgeschriebene zusätzliche Liquiditätsanforderung nicht erfüllt;

16c. die Anforderungen an die Organisation, die Unternehmensführung und das Risikomanagement sowie die Auslagerung nach Art. 57k und 57l nicht erfüllt;

16d. die Buchungsvorschriften und die Anforderungen an die Rechnungslegung nach Art. 57m nicht erfüllt;

16e. die Anzeigen oder Meldungen nach Art. 57n und 57o nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;

16f. entgegen Art. 57p die ordentliche oder eine von der FMA nach Art. 154 Abs. 2 Bst. f ausserordentlich angeordnete Prüfung nicht durchführen lässt;

16g. von der FMA nach Art. 57q Abs. 7 vorgeschriebene gezielte Anforderungen nicht erfüllt;

20. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 63 nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats, Leiter der internen Revision oder Inhaber einer Schlüsselfunktion geworden oder geblieben sind;

21a. gegen Art. 63 Abs. 7a verstösst, indem er:

a) entgegen Art. 63 Abs. 7a Bst. a oder b die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Anforderungen bei Mitgliedern von Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat, Inhabern von Schlüsselfunktionen oder bei Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder als Inhaber einer Schlüsselfunktion vorgesehen sind, nicht oder nicht regelmässig durchführt;

b) entgegen Art. 63 Abs. 7a Bst. c die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat sowie durch Inhaber von Schlüsselfunktionen nicht auf dem neuesten Stand hält;

c) entgegen Art. 63 Abs. 7a Bst. d die Beurteilung nach Art. 63 Abs. 7a Bst. b nicht neuerlich durchführt, obwohl ihm neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat oder Inhaber von Schlüsselfunktionen beeinträchtigen könnten;

21b. es entgegen Art. 63 Abs. 7b Bst. c unterlässt, rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied von Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat bzw. der betreffende Inhaber einer Schlüsselfunktion die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen für die betreffende Funktion erfüllt oder erwirbt;

22. die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 65 Abs. 1 und 2, Art. 66 bis 70, 71a, 72a, 73 bis 76 und 137, nicht erfüllt;

31. nach Art. 90 Abs. 1 erforderliche Genehmigungen der FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt oder aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erlangt hat oder die mit einer Genehmigung verbundenen Auflagen verletzt;

31a. entgegen Art. 90a Abs. 1, Art. 90d Abs. 1 oder Art. 137a Abs. 1 der FMA den beabsichtigten direkten oder indirekten Erwerb oder die beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nicht oder nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;

31b. entgegen Art. 90b Abs. 2 oder Art. 137a Abs. 2 während des Beurteilungszeitraums oder entgegen Art. 90e trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung durchführt;

31c. entgegen Art. 90f Abs. 1 oder 2 oder Art. 137b Abs. 1 oder 2 der FMA die beabsichtigte Fusion oder Spaltung nicht oder nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;

31d. entgegen Art. 90g Abs. 2 oder Art. 137b Abs. 3 während des Beurteilungszeitraums oder entgegen Art. 90i trotz Einspruchs der FMA eine Fusion oder Spaltung durchführt;

32. die Anzeigen oder Meldungen nach Art. 92 oder 137c nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;

32a. entgegen Art. 92a oder 137d der FMA die beabsichtigte Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten nicht oder nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;

42. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 135 Abs. 1 oder 1a nicht erfüllen, Mitglied des Leitungsorgans einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder Inhaber einer Schlüsselfunktion geworden oder geblieben sind;

43. zugelassen hat, dass die Mitglieder des Leitungsorgans einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 entgegen Art. 135 Abs. 1 die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 7 nicht kollektiv erfüllen;

49. gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstösst, indem er:

   e) die Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung, Bedingungen, Anpassungen und Abzüge in Bezug auf Eigenmittel nach Teil 2 nicht erfüllt;

   f) die Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 nicht erfüllt;

   g) die Anforderungen hinsichtlich Grosskrediten gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Teil 4 nicht erfüllt;

h) die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge oder Eigenmittelanforderungen nach Art. 107 bis 314 und 317 bis 386 nicht erfüllt oder keine Regelungen für die Unternehmensführung nach Teil 3 Titel II bis VI eingeführt hat;

i) die Anforderungen an die Datenerhebung und Unternehmensführung nach Art. 315 und 316 nicht erfüllt;

k) die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote oder der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel I und Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht erfüllt;

l) entgegen Art. 412 wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva, deren Gesamtwert die Liquiditätsabflüsse abzüglich der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen abdeckt, verfügt;

m) gegen die Anforderungen an die strukturelle Liquiditätsquote nach Art. 413 oder 428b verstösst;

n) gegen die Anforderungen hinsichtlich der Berechnung der Verschuldungsquote nach Teil 7, einschliesslich der darin festgelegten Ausnahmen, verstösst;

q) die nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Genehmigungen durch die FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt oder aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erlangt hat oder die mit einer Genehmigung verbundenen Auflagen verletzt;

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt; bei der Festlegung der Höhe für Bussen nach Abs. 1 Ziff. 47 ist die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Liquiditätsposition einer Bank und den durch dieses Gesetz festgelegten Anforderungen an die Liquidität und stabile Refinanzierung zu berücksichtigen;

3a) Die Grundlage für die Berechnung des jährlichen Gesamtnettoumsatzes zur Festlegung der Busse nach Abs. 3 Bst. a bilden die neuesten jährlichen Finanzinformationen, die einen Indikator von über null ergeben. Ist die juristische Person Teil einer Gruppe, ist zur Festlegung der Busse der jährliche Gesamtnettoumsatz, der sich aus dem konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ergibt, heranzuziehen.

Art. 247 Abs. 1 Bst. i

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 245 und 246 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

i) eine frühere Verhängung von Strafen nach Art. 245 und 246 gegen dieselbe für den Verstoss verantwortliche natürliche oder juristische Person aufgrund desselben Verstosses.

Art. 250a

Zwangsgelder

1) Die FMA kann im Falle von Verstössen gegen die in Art. 246 genannten Bestimmungen sowie Verfügungen oder Anordnungen der FMA unter gleichzeitiger Anordnung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes Zwangsgelder nach Abs. 3 vorschreiben. Vorbehalten bleiben die Ausübung sonstiger Befugnisse nach Art. 154 sowie die Verhängung von Bussen nach Art. 246.

2) Zwangsgelder sind pro Tag, solange der Verstoss andauert, vorzuschreiben; höchstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Die FMA kann den Tag, ab dem die Zwangsgelder zu zahlen sind, festlegen.

3) Die Höhe der Zwangsgelder nach Abs. 1 beträgt:

a) bei juristischen Personen bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettotagesumsatzes;

b) bei natürlichen Personen bis zu 50 000 Franken.

4) Zwangsgelder sind nach ihrer Vorschreibung sofort vollstreckbar. Beschwerden nach Art. 243 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen findet auf Verfahren betreffend die Vorschreibung von Zwangsgeldern das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege, mit Ausnahme des III. Hauptstückes, Anwendung.

Art. 250b

Internationale Zusammenarbeit bei der Verhängung von Bussen und Zwangsgeldern

Die FMA arbeitet bei der Verhängung von Bussen nach Art. 246 oder der Vorschreibung von Zwangsgeldern nach Art. 250a gegebenenfalls eng mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammen.

Sie koordiniert mit diesen Behörden ihre Massnahmen, um zu verhindern, dass es bei der Verhängung von Bussen oder bei der Vorschreibung von Zwangsgeldern zu einer Kumulierung und Überschneidung kommt.

II.

Übergangsbestimmung

Auf unbefristete Verträge zwischen Drittstaatsbanken und in Liechtenstein ansässigen Kunden, die vor dem 1. Januar 2027 geschlossen wurden, ist Art. 57a nicht anwendbar.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024).

IV.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

a) die Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024);

b) die Durchführungsrechtsakte zur Richtlinie (EU) 2024/1619.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter http://eur-lex.europa.eu veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

V.

Koordinationsbestimmung

Mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2025 vom 14. März 2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens lautet Art. 90f Abs. 4 Bst. a wie folgt:

"4) Abs. 1 und 2 sowie Art. 90g bis 90h finden mit der Massgabe Anwendung, dass:

a) die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 139/2004[6] sowie Art. 351 bis 352p und 353a bis 354o des Personen- und Gesellschaftsrechts vorbehalten bleiben;"

VI.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1)

2) Ziff. III (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/1619 in das EWR-Abkommen in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin